1 Einleitung

1.1 Vorgeschichte und Ziele

Die althochdeutschen Glossen verteilen sich nicht gleichmäßig über die glossierten Texte. Bestimmte Werke sind überaus reich und verbreitet mit Glossen versehen. Zu diesen gehört an vorderster Stellung die *Regula pastoralis* von Gregor dem Großen. Die vorliegende Studie widmet sich den althochdeutschen *Regula-pastoralis*-Glossen in zwei Handschriften, deren Korpora zu den besonders umfangreichen gehören, den Handschriften München, Bayerische Staatsbibliothek Clm 6277 (BStK 516) und Clm 18550a (BStK 652). Mit ihrem Umfang und – insbesondere im Falle des Clm 18550a – ihrem hohen Alter gehören die beiden Glossierungen zu den Schwergewichten innerhalb der althochdeutschen *Regula-pastoralis*-Glossen. In ihrer Komplexität sind sie nur etappenweise aufzuarbeiten. Die vorliegende Arbeit soll eine weitere solche Etappe bestreiten.

Der Clm 6277 und der Clm 18550a bilden zusammen mit dem Clm 21525 (BStK 677) eine zusammengehörige Gruppe von drei Handschriften, die sich in zahlreichen, auch den Glossenhorizont überschreitenden Gesichtspunkten sehr nahestehen. Ihre Erforschung weist insgesamt große Lücken auf. Nachdem das Glossenmaterial des Clm 21525 jüngst umfassend erhoben worden ist (Ernst/Nievergelt/Schiegg 2019), sind die Desiderata bei den beiden anderen Handschriften umso deutlicher zu sehen, ein Anblick, der das Verlangen wachruft, für die ganze Gruppe einen einheitlichen neuen Kenntnisstand zu erlangen. Ein entsprechender Plan hatte schon hinter den Arbeiten am Clm 21525 zu keimen begonnen.

Die althochdeutschen Glossen stehen zu großen Teilen in Traditionszusammenhängen. Die verwandtschaftliche Vernetzung und abschriftliche Zusammengehörigkeit ist bei den *Regula-pastoralis*-Glossen besonders weit ausgebaut. Das erschwert es zwar, die gesamte Überlieferung zu überblicken und die Filiation zu durchschauen. Zur Einschätzung des einzelnen Glossenkorpus bieten sich mit dieser Weite aber reiche Möglichkeiten des Vergleichs und der Einordnung. Bei der Untersuchung des Clm 21525 wurde versucht, von diesen Optionen Gebrauch zu machen (Ernst/Nievergelt/Schiegg 2019: 627–666 und passim). Die Ermittlung der Parallelüberlieferung hat ein weitgespanntes Beziehungsgeflecht zum Vorschein gebracht, in dessen Rahmen nicht nur Abhängigkeiten, sondern auch Nähe und Distanz zwischen den Glossierungen sichtbar wurden. Als Nebenprodukt hat sie für eine Reihe von Handschriften, die einbezogen waren, auch Glossenneufunde erbracht.

¹ Im Folgenden wird die Signatur der Codices latini monacenses in der üblichen Kurzform Clm wiedergegeben. Mit BStK und folgender Zahl wird die Nummer angegeben, unter welcher die Handschrift im Katalog der althochdeutschen und altsächsischen Glossenhandschriften von Rolf Bergmann und Stefanie Stricker (BStK und BStK online) verzeichnet ist.

Aus diesen Ergebnissen war eine erste Idee geboren, der Untersuchung des Clm 21525 weitere Arbeiten zu den althochdeutschen Regula-pastoralis-Glossen folgen zu lassen. Ein entsprechender Plan bestand darin, die Glossierungen der Handschriften Augsburg, Archiv des Bistums Hs. 4 (BStK 13), München, Bayerische Staatsbibliothek Clm 18550a (BStK 652) und Wien, Österreichische Nationalbibliothek Cod. 949 (BStK 928) zusammen zu bearbeiten.² Dieses Vorhaben, das mehrere Bibliotheksreisen voraussetzte, wurde durch die Reisebeschränkungen der vergangenen zwei Pandemiejahre jedoch vereitelt. Eine Weiterarbeit war mir nur im Falle des Clm 18550a möglich, zu dem die Vorarbeiten schon weit fortgeschritten waren. Ich änderte deshalb den Plan und beschränkte mich auf diese eine Überlieferung, versuchte aber, mit dem Einbezug der Glossenhandschrift München, BSB Clm 6277 (BStK 518) das neue Konzept schlüssig zu vervollständigen. Da sowohl der Clm 6277 als auch der Clm 18550a mit ihren Glossen zwar vielseitig erforscht sind, gleichzeitig aber noch reichlich unediertes Material tragen, erschien es sinnvoll, sie in derselben Ausführlichkeit wie den Clm 21525 zu bearbeiten, um damit die Erforschung der ganzen Dreiergruppe auf einen gleichgewichtigen Stand zu bringen.

Damit war das Projekt umrissen: Zentrale Zielsetzung des vorliegenden Buchs sollte sein, das gesamte Glossenmaterial der beiden Handschriften Clm 6277 und Clm 18550a, bestehend aus den bekannten und den neugefundenen Glossen, zusammen mit Korrekturen an bisherigen Lesungen und Zuweisungen, möglichst umfassend der Forschung zugänglich zu machen. Die Präsentation der Glossen sollte den Anforderungen an eine heutige Glossenedition entsprechen, die Wiedergabe der Belege unter paläographischer, linguistischer und glossierungsfunktionaler Kommentierung erfolgen. Mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse, unter besonderer Berücksichtigung der Zusammengehörigkeit der beiden Handschriften sowie des Phänomens der wynn-Rune sollte die Darstellung schließen.

Das anvisierte Ziel erwies sich als sehr hoch gesteckt. Grenzen setzten allein die Ausmaße der Glossierungen. Der Clm 6277 gehört zu den am dichtesten glossierten althochdeutschen Glossenhandschriften überhaupt, und auch der Clm 18550a enthält eine ungewöhnlich reiche glossographische Ausstattung. Aus konservatorischen Gründen konnte der Clm 6277 nur in sehr eingeschränktem Maße im Original eingesehen werden. Wichtige ausstehende Arbeiten werden deshalb auch in dieser Studie zurücktreten müssen und abermals aufgeschoben. Das sind an erster Stelle eine umfassende paläographische, sprachliche und glossierungsfunktionale Untersuchung der althochdeutschen Federglossen des Clm 6277 und die philologische Kommentierung der üppigen lateinischen Glossierungen beider Handschriften. Eine nur vorläufige Betrachtung wird auch der Filiation der Glossen zuteilwerden. Sie wird sich im Wesentlichen darauf

² Siehe Nievergelt (in Vorb.) in Ernst/Nievergelt/Schiegg (2019: 718). Die gekürzten Glossen des Clm 6277 und des Clm 18550a gehören zu dem im Rahmen des SNF-Projekts "Kürzungen im Althochdeutschen" (Universität Zürich 2013–2018, Leitung Elvira Glaser) untersuchten Korpus.

beschränken, im Bild der Parallelglossierung auf die Wechselbeziehungen zwischen den Handschriften hinzuweisen.

Aber nicht nur angesichts der Dimensionen eines solchen Unterfangens, sondern auch im Bewusstsein der eigenen Grenzen, soll sich die Untersuchung auf bestimmte Wissensgebiete konzentrieren. Damit möchte ich auch den von Frank Heidermanns geäußerten Ratschlag beherzigen, das Hauptziel in der möglichst zügigen Veröffentlichung und Übermittlung des Materials an die Forschergemeinde zu sehen und bestimmte Bereiche der Analyse dort auszulagern, wo eine Spezialforschung am Werk ist.³ Zum aktuellen Zeitpunkt besteht diese Spezialforschung hauptsächlich in den grammatischen, lexikographischen und etymologischen Arbeiten der althochdeutschen Wörterbücher, konkret des Althochdeutschen Wörterbuchs (AWB) und des Etymologischen Wörterbuchs des Althochdeutschen (EWA). Dies heißt nicht, dass ich mich nicht zur Sprache der Glossen äußern werde (siehe oben), sondern betrifft die Vertiefung in Einzelfragen.

Die Hauptakzente meiner Untersuchung werden indes auf Gebiete gelegt, deren Bearbeitung unvollendet nicht weitergereicht werden kann. Die Rede ist von den Ermittlungsarbeiten an der Handschrift, die Augenarbeit an den Materialien, das optische Eindringen in eine Formensprache, die nach 1200 Jahren nicht eher zu sprechen beginnt, als dass man über eine lange Zeit gesammelt in sie hineingeschaut hat. Die Untersuchungsgegenstände, die Griffelglossen generell und im Clm 18550a die beschädigten Federglossen, sind voller Schwierigkeiten. Einer objektivierenden Dokumentation und Überprüfung durch Dritte stehen nach wie vor naturgemäße und unüberwindliche Hindernisse entgegen. Es ist bei einer Mitteilung der Glossen deshalb von höchster Priorität, für die Lesungen ein Höchstmaß an Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu erreichen. Als unverzichtbar zu betrachten sind auch die Bemühungen, mehr über die Schriftträger und die in ihnen überlieferten Textversionen in Erfahrung zu bringen, als dies aus der Forschung bislang zu vernehmen war.

Dieser Einleitungsteil enthält als erstes Kapitel eine Skizze des Forschungsstands (Kap. 1.2), die sich auf die Desiderata konzentriert. Detaillierte Darstellungen zum Stand der Forschung folgen weiter hinten bei den einzelnen Handschriften (Kap. 2.3.1 und Kap. 3.3.1). In zwei weiteren Kapiteln wird der Forschungsgegenstand vorgestellt, in einem allgemeinen Sinn die althochdeutschen Regula-pastoralis-Glossen (Kap. 1.3) und im Speziellen die Überlieferung der drei Handschriften Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 (Kap. 1.4). Es folgt eine Charakterisierung des glossierten Textes, Gregors des Großen Regula pastoralis, in der Form, wie sie die genannten Handschriften überliefern

³ Heidermanns (2020: 421) schreibt in der Buchbesprechung von Ernst/Nievergelt/Schiegg (2019): "Auf der anderen Seite können die Anforderungen an die Herausgeber nicht ad infinitum erhöht werden. Um Neufunde in überschaubarer Zeit publizieren zu können, werden Abstriche an dem vorstellbaren Optimum vorgenommen und in Kauf genommen werden müssen, beispielsweise indem grammatische und lexikalische Einzelprobleme ausgelagert und an die jeweilige Spezialforschung übergeben werden."

(Kap. 1.5). Die letzten beiden Kapitel enthalten methodische Vorbemerkungen (Kap. 1.6) sowie Hinweise auf die Strukturierung der Untersuchung, den Aufbau der Editionen sowie Angaben zu den Analysekapiteln (1.7).

1.2 Desiderata in der Erforschung der Glossen des Clm 6277 und des Clm 18550a

Ähnlich wie bei dem Clm 21525, handelt es sich auch beim Clm 6277 und beim Clm 18550a um Handschriften, die in der Wissenschaft schon früh Beachtung fanden und in den unterschiedlichsten Forschungszusammenhängen berücksichtigt wurden. Die Ausgangslage zu ihrer Neuerforschung ist aber verschieden.

Was den Clm 21525 betrifft, ist der Forschungsstand durch Ernst/Nievergelt/Schiegg (2019) tiefgreifend aktualisiert worden. Vor der Neuuntersuchung bestand das Hauptdesideratum in der Veröffentlichung des umfangreichen Griffelglossenkorpus, das bis anhin gar nicht bekannt gewesen war. Es galt außerdem, Nachträge auch bei den Feder- und Farbstiftglossen in Form von Neufunden und Neulesungen bekanntzugeben. Seit der ersten und einzigen Edition der Federglossen, in tabellarischer Form, durch Steinmeyer (StSG 2,177-192), waren 140 Jahre verflossen. Allein dieser Umstand hatte nach einer Neuedition nach modernen Maßstäben gerufen. Zu der Schichtung des Glossenkorpus hatten Untersuchungen nur in – ebenfalls alten – Ansätzen vorgelegen, die im Übrigen fast ausschließlich philologisch begründet waren. Die Filiationsuntersuchungen durch Steinmeyer (dargestellt in der Anlage der kombinierten Edition und mit Hinweisen in den dortigen Anmerkungen) und Wesle (1913: 50–54, 77–90) waren auf einer unvollständigen Basis erfolgt. Das lateinische Glossenmaterial war praktisch unbearbeitet geblieben. Siehe dazu Ernst/Nievergelt/Schiegg (2019: 455–456, 468–469). Nach Abschluss der Untersuchung von 2019 haben Handschrift und Glossen einige weitere, kürzere Erwähnungen gefunden.4

Im Falle des Clm 6277 und des Clm 18550a bestehen einerseits gemeinsame Forschungsdesiderate. Sie decken sich zum Teil mit den Wünschbarkeiten von damals beim Clm 21525. Als für beide Handschriften anstehende Aufgaben sind hervorzuheben: Die Veröffentlichung einer großen Zahl an unedierten Glossen, Ausbau und Revision der listenförmigen Editionen Steinmeyers nach neuen Richtlinien, Edition auch der kopräsenten lateinischen Glossierung. Bei beiden Handschriften sind die Glossen nie paläographisch bestimmt und – mit Ausnahme der Griffel- und Farbstiftglossen des Clm 6277 – keine Schichten auseinandergehalten worden. Die Querbezüge zu anderen Glos-

⁴ Neuansätze aus dem Clm 21525 verzeichnen Bulitta/Mikeleitis-Winter/Näßl (2020: 194, 196, 198–199, 201–202). In Ernst/Glaser/Nievergelt (2020: 230, 243, 256, 279–280 wird der Clm 21525 in den Zusammenhang der Freisinger Glossenüberlieferung, in Bergmann/Stricker (2020: 326, 333–335) in denjenigen der althochdeutschen Gregorglossen eingebettet. Hinzuweisen ist auch auf die Bezugnahme in den Rezensionen Jeep (2019) und Heidermanns (2020: 418–420).

sierungen sind von Wesle (1913) und von Steinmeyer für die zwei Handschriften zwar erörtert worden. Diesen Untersuchungen fehlen aber die Vergleiche mit all den vielen Regula-pastoralis-Glossen, die erst in den letzten einhundert Jahren zum Vorschein gekommen sind. Außerdem berücksichtigen sie die lateinischen Glossen allenfalls nur implizit.

Andererseits gibt es im Stand der Erforschung von Korpus zu Korpus gewichtige Unterschiede. Den Griffel- und Farbstiftglossen des Clm 6277 ist in Ernst (2007: 421–576) eine eingehende Untersuchung gewidmet worden, die auch die lateinischen Belege umfasst, während die Griffelglossen des Clm 18550a erst zu ca. 20 % (der althochdeutschen) und unkommentiert ediert worden sind (Mayer 1974: 97-98). Verschieden ist der Editionsstand auch bei den Federglossen. Steinmeyer veröffentlichte die althochdeutschen Bestände beider Handschriften in gleicher Weise (StSG 2,162–176, 218–219). Er gab dabei die Glossen des Clm 6277 in weitgehender Vollständigkeit wieder, konnte dagegen von den Federglossen des Clm 18550a nur einen kleinen Anteil lesen, da sie getilgt worden waren. Im Gegensatz zu den beiden Freisinger Handschriften enthält der Clm 18550a nebst dem glossierten Werktext auch noch ein Textglossar.⁵ Auch dieses war bislang nur in einer Edition von Steinmeyer verfügbar (StSG 2,220–224). Ungleich präsentiert sich auch die linguistische Erschließung der Korpora. Während zur Sprache der althochdeutschen Textglossierung des Clm 18550a Untersuchungen vorliegen (Bergmann/Götz 1998; Wesle 1913: 56-64), steht für die Federglossen des Clm 6277 erst die phonematische Analyse Wesles (1913: 51–55) zur Verfügung. Die Glossen des Textglossars im Clm 18550a hat Wesle in seiner Untersuchung mitberücksichtigt.

Diese knappe Zusammenstellung zeigt, dass die Desiderata weit reichen, tief wurzeln und nicht nur einzelne Leerstellen ausmachen, die mit gezielten Eingriffen geschlossen werden könnten. Alle genannten Punkte entlarven sich als größere und ineinandergreifende Komplexe ausgebliebener Erschließung. Ein solcher Zustand birgt für die Arbeit mit dem Material gravierende Risiken. Fehllesungen zum Beispiel, die nicht korrigiert werden, zeitigen eine Verkettung von verfälschenden Auswirkungen auf die Auswertung der Belege in grammatischen und lexikologischen Kontexten. Besonders schwer wiegt, dass einige grundlegende Arbeiten noch nicht geleistet wurden. Zu diesen ist die paläographische Basisarbeit ebenso zu zählen wie die systematische Erschließung des Glossenmaterials auf allen eintragungstechnischen und ermittlungstechnischen Ebenen.

1.3 Die althochdeutschen Regula-pastoralis-Glossen

Die handschriftliche Überlieferung von Gregors des Großen Regula pastoralis umfasst einen immensen Traditionskomplex. Clement (1984: 37-44) listet fast 500 handschriftliche Textträger auf. Chiesa (2013: 180) nennt schließlich die Zahl von annähernd 700

⁵ Zu diesem Glossartyp siehe Wich-Reif (2009).

Handschriften. 49 Handschriften enthalten althochdeutsche Glossen, davon 17 auch Glossen in Glossaren. ⁶ In 19 von diesen Handschriften sind althochdeutsche Regula-pastoralis-Glossen mit Griffeln und Farbstiften eingetragen worden. ⁷ Chiesa (2013: 180–181) stellt 20 Zeugen zusammen, die noch vor dem 9. Jahrhundert entstanden sind. Davon enthalten 9. also fast die Hälfte, althochdeutsche Glossen.8

Mit der Gesamtzahl von 49 Handschriften steht die Regula pastoralis an der Spitze unter den althochdeutsch glossierten Werken Gregors, und diese Spitzenposition wird auch von der Gesamtzahl der Glossen bestätigt. Bergmann (2009a: 547) gibt eine Summe von 5981 althochdeutschen *Regula-pastoralis-*Glossen, ⁹ eine Zahl, die inzwischen weiter angewachsen ist und die Tabelle immer noch, wenn nicht noch deutlicher, anführen dürfte.

Die althochdeutschen Gregorglossen nehmen innerhalb von Rolf Bergmanns umfassenden Forschungen auf dem Gebiet der Glossographie einen besonderen Platz ein. Bergmann hat ihnen wiederholt Überblicksartikel gewidmet, in denen er die Statistik an die rasch wechselnde, jeweils aktuelle Forschungslage anschloss. Eine tabellarische Gesamtübersicht aller althochdeutschen Gregor-Glossenhandschriften gibt Bergmann erstmals 2009b: 526–539, 10 der er separate Zusammenstellungen der Handschriften zu den einzelnen Werken folgen lässt. Die Regula-pastoralis-Glossenhandschriften sind S. 540–541 behandelt. Eine nächste Zusammenschau bietet Bergmann (2013) mit einer ergänzten Handschriftenliste. Die Regula-pastoralis-Glossen sind S. 142 charakterisiert. Die neuste Gesamtübersicht hat Rolf Bergmann zusammen mit Stefanie Stricker veröffentlicht (Bergmann/Stricker 2020). Sie enthält die neu entdeckten Korpora unter Kurzbeschreibungen der Handschriften, Angaben zur Editionslage sowie als Zusammenfassung eine neue Liste aller Handschriften. Nach Bergmann/Stricker (2020: 335) wird die dominierende Stellung Gregors des Großen unter den glossierten Autoren der Spätantike und des Mittelalters im Lichte der neuen Forschung durch die althochdeutschen Glossen weiter unterstrichen. Die Autoren merken zudem an, dass die meisten Glossenneufunde der jüngsten Zeit in Werken Gregors gemacht wurden. Zusammenfassende Zahlenangaben der Gregorglossen finden sich überdies in Bergmann (2009a: 93, 95, 118).

Von den Handschriften mit althochdeutschen Regula-pastoralis-Glossen existieren ältere Zusammenstellungen, z.B. von Raumer (1845: 109–110), 11 oder der betreffende

⁶ Die Angaben stammen aus BStK online (Abfrage 30. 04. 2023). Es handelt sich um die folgenden Handschriften: BStK 13, 26, 28, 152*, 162c, 163 (I) +776*, 163 (II)*, 204, 205, 206, 207, 256t, 265a, 313, 316, 324*, 330, 469, 488, 499*, 518, 552, 582, 604*, 637*, 652*, 665*, 677, 686, 693, 710cg, 718*, 725 (IV), 735, 739 f, 779*, 849*, 923, 925, 926*, 928*, 939, 949*, 950*, 988, 998 (I)*, 1010, 1060a, 1108. * = enthält [auch] Glossen in Textglossaren. 7 BStK 13, 28, 152, 204, 205, 207, 256t, 316, 330, 488, 518, 652, 677, 693, 710cg, 735, 928, 1010, 1108. Glaser (1996: 64) zählte noch 9 Handschriften.

⁸ BStK 162c, 204, 205, 316, 330, 488, 652, 710cg, 735.

⁹ Das waren damals 42,9 % aller Gregorglossen. Siehe Bergmann (2009a: 547).

¹⁰ Vgl. auch Bergmann (2009a: 95-96).

^{11 17} Handschriften.

Abschnitt im Quellenverzeichnis in GSp (1,xliii). Die althochdeutschen Regula-pastoralis-Glossen sind das erste Mal in der Edition von Steinmever, in welcher die Glossierungen nach den glossierten Texten zueinander gestellt sind, maßgeblich als Überlieferungsgruppe dargestellt worden (StSG 2,162–244; 4,330; 5,25–27). Eine größere Zahl von Handschriften ist erst nach Steinmeyers Editionen aufgetaucht. Eine erste moderne Zusammenstellung und tabellarische Übersicht bietet Ernst (2007: 508–513) mit 42 Handschriften. 13 Weitere Übersichten über die Überlieferung geben – tabellarisch – Bergmann (2009a: 540-541, siehe oben) und – in der Gruppierung durch Steinmever – Cirimele (2012: 11–20). Wich-Reif (2001: 259) stellt die Textglossar-Handschriften zusammen. Zwei später dazugekommene Handschriften, St. Gallen, Stiftsbibliothek 220 und Colmar, BM 29 (40) (BStK 256t, 1060a), sind in Bergmann/Stricker (2020: 331, 332) nachgetragen. 2021 ist mit Oxford, Bodleian Library Canon. Pat. Lat. 57 noch eine mit einer umfangreichen Glossierung entdeckt worden (BStK 739 f. Edition: Morawetz 2022) und 2022 mit Göttweig, Stiftsbibliothek 83 (rot) / 5 (schwarz) und München, BSB Clm 29400(4 zwei weitere mit wenigen Glossen (BStK 265a; BStK 710cg). Schließlich sind 2023 in Zerbst, Francisceumsbibliothek Ms. 11 die bislang einzigen altsächsischen Curaglossen (Griffelglossen) zum Vorschein gekommen (BStK 1108).

1.4 Die drei Handschriften Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525

Unter den althochdeutsch glossierten Handschriften gehören der Clm 6277, der Clm 18550a und der Clm 21525 zu den am reichsten glossierten. Als Ergebnis der vorliegenden Untersuchung steigt - wie im Folgenden ausgeführt wird - die Zahl der althochdeutschen Glossen im Clm 6277 auf ca. 935. Die Zahl der lateinischen beträgt ungefähr 1200. Wenn man die unentzifferten miteinrechnet, erhöht sich die Zahl, dies aber nicht wesentlich. Im Clm 18550a konnten 603 althochdeutsche Glossen in den Editionen versammelt werden, davon stehen 271 in dem Textglossar. Die lateinischen Glossen können auf 210 beziffert werden. Die Zahl an Federglossen, die durch nachträgliche Tilgung unlesbar geworden sind, ist hoch. Etwa 150 Glossen sind noch immer betroffen. Unklar ist, wieviel von den unentzifferten Griffeleintragungen wirklich Glossen sind. Jedenfalls ist auch diese Zahl nicht gering. Ebenfalls beträchtlich ist die Menge an 505 Glossen im Clm 21525, die wie die Glossen im Clm 6277 alle direkt in den Werktext eingetragene Glossen sind; 155 davon sind lateinische. Die drei Glossierungen stehen mit diesen Mengen in der Spitzengruppe der Handschriften mit den meisten althochdeutschen Regula-pastoralis-Glossen und schwingen obenaus, wenn man die interlinearen und marginalen Einträge zählt, also die Textglossierung auswertet. Alle anderen Handschrif-

^{12 12} Handschriften, das Werk mit "Gc" bezeichnet.

¹³ Bei einem Kenntnisstand von 43 Handschriften. BStK 725 [IV] fehlt.

ten mit vergleichbaren Zahlen enthalten die Glossen in Glossaren, ¹⁴ – bis auf eine: Unter den Textglossierungen kann dem Spitzenreiter Clm 6277 – was die althochdeutschen Glossen anbelangt – vermutlich nur noch der Clm 4614 (BStK 488) mit seinen um die 1000 Glossen das Wasser reichen. 15

Der Clm 6277, der Clm 18550a und der Clm 21525 stammen alle aus der Diözese Freising und sind innerhalb weniger Jahre entstanden. In der Forschung ist wiederholt auf enge Beziehungen zwischen den Handschriften hingewiesen worden. Die Verwandtschaft ist im Falle des Clm 6277 und des Clm 21525 evident. Sie zeigt sich unter paläographischem, textlichem, den Buchschmuck betreffendem und glossographischem Blickwinkel. 16 Beide Handschriften sind zu ungefähr der gleichen Zeit, Anfang des 9. Jahrhunderts, im Freisinger Skriptorium geschrieben worden. Verschiedentlich wurde auf textliche Übereinstimmungen hingewiesen und daraus auf eine gemeinsame Vorlage geschlossen (Brunhölzl 1961: 188; Kessler 1986: 118; siehe Ernst 2007: 422, Anm. 9). Eine Detailuntersuchung dazu ist mir allerdings nicht bekannt. In ähnlicher Weise ist auch der Verdacht geäußert worden, dass für die Glossen der beiden Freisinger Handschriften der Tegernseer Clm 18550a benutzt worden sein könnte. Die Annahme stützte sich auf einzelne Beobachtungen und wurde nicht durch eine Analyse untermauert (siehe alle Einzelheiten dazu in Ernst 2007: 516–519). Die jüngsten Filiationsuntersuchungen unter Einbezug der lateinischen Glossen (Ernst/Nievergelt/Schiegg 2019: 630) haben die Verhältnisse ein Stück weit aufgehellt. Die angesprochenen Beziehungen zwischen dem Clm 18550a und den Freisinger Handschriften spielen sich in späteren Glossierungsschichten ab, und die Korrespondenzen sind vielmehr im Bereich der Vorlagen als in direkten abschriftlichen Vorgängen zu suchen. Näheres zu den glossographischen Bezügen ist in den Ausführungen der folgenden Untersuchung zu finden. Die verwandtschaftlichen Verhältnisse unter den Textversionen des Clm 6277, des Clm 18550a und des Clm 21525 sind Thema des folgenden Kapitels.

1.5 Der glossierte Text

Zwischen September 590 und Februar 591,¹⁷ in den ersten Monaten seines Pontifikats, verfasste Gregor der Große in Rom seine Regula pastoralis, eine Schrift, die von allen seinen Werken die vielleicht größte Verbreitung fand. Es handelt sich um ein Pionier-

¹⁴ Clm 18140: 560 ahd. Glossen, Clm 19440: ahd. 584 Glossen, Sélestat, BH Ms. 7: ahd. 365 Glossen, St. Florian, BAC III 222 B: 380 ahd. Glossen im Glossar, St. Paul, Stiftsarchiv 82/1: 415 ahd. Glossen, Wien, ÖNB 949: 161 ahd. Glossen im Glossar, Wien, ÖNB 2723: ca. 510 ahd. Glossen, Wien, ÖNB 2732: ca. 510 ahd.

¹⁵ Zu dieser Überlieferung siehe unten in Kap. 3.5.3.

¹⁶ Siehe dazu Ernst (2007: 422).

¹⁷ Zu der Datierung vgl. Judic (1992: 21-22). Sie kann in dieser Präzision für die ersten zwei Teile der Regula pastoralis festgelegt werden. Vgl. auch Bischoff (2009: 96-97): "vor 604".

werk, das sich nicht einfach in einer Anleitung zur seelsorgerischen Pflichterfüllung durch kirchliche Führungspersonen erschöpft, sondern eine tiefe ethisch-moralische Auseinandersetzung mit der Person, dem Leben und dem Amt des Bischofs in allen Dimensionen darstellt. Weeihundert Jahre später taucht der Text in der Diözese Freising in drei der ältesten vollständigen Handschriften auf bayerischem Gebiet auf, im Clm 6277, im Clm 18550a und im Clm 21525. Auf welchen Wegen der Text seine Gestalt angenommen hatte, in welcher er um 800 hier kopiert wurde, ist nicht mit Sicherheit zu ergründen. Im Vergleich der Textversionen erweisen sich die Fassungen der drei Codices als untereinander eng verwandt.

Die Überlieferung der *Regula pastoralis* setzt mit einem einzigartigen Textzeugen ein, einer Handschrift, die unter der Aufsicht des Autors verfertigt worden sein kann. 19 Der Codex Troyes, Médiathèque Jacques-Chirac Ms 504²⁰ (im Folgenden *Codex Trecensis*, Sigle T) ist nach Auskunft der Paläographen Ende 6. / Anfang 7. Jahrhundert in Rom entstanden. ²¹ Der Werktext *T* ist in der ganzen Länge durchzogen von überarbeitenden Änderungen, in großen Teilen durch eine zeitgleiche Hand, die entweder auf Rasur in die Zeile oder aber auf den Blattrand geschrieben hat. Oftmals sind Bibelzitate, die aus der Septuaginta stammen, nach Vorgabe der Vulgata abgeändert worden (Judic 1992: 108; Chiesa 2005a: 36–44; Chiesa 2014: 298). Die Einträge, die von rein orthographischen Varianten bis hin zu größeren Streichungen und Ergänzungen um längere Passagen reichen, sind nicht als Lesernotizen zu taxieren. Sie tragen vielmehr den Charakter von Arbeiten zur Vervollkommnung des Textes im Sinne eines Proto- bzw. Archetyps und scheinen einzig auf die Vervielfältigung und die Verbreitung des Werks abzuzielen (Petrucci/Nardelli 2005: 29). Durch diese Bearbeitung ist aus einer ersten Fassung eine zweite entstanden, die – unter Annahme, dass Gregor die Veränderungen angewiesen hat – eine modifizierte Autorintention zum Ausdruck bringt. Man unterscheidet eine Version T_{s} und eine Version T_{s} erstere der Grundtext des *Codex Trecensis* vor seiner Bearbeitung, zweitere die finale Fassung nach den Korrekturen. Die Bearbeitungen müssen sich über einen gewissen Zeitraum erstreckt haben, während dessen die Handschrift aber bereits wiederholt kopiert worden sein muss. Denn in der Folge treten in

¹⁸ Die Literatur zum Werk ist nicht zu überblicken. Eine reichhaltige Einführung mit der neueren Forschungsliteratur bietet Floryszczak (2005). Zum Bild des Bischofs bei Gregor siehe Judic (2014).

¹⁹ CLA 6,838: "Obviously it bears the marks of a book revised under the author's immediate supervision"; Bischoff (1967a: 319): "scritto nell'ambiente del grande papa"; Bischoff 2009: 248: "Wenigstens ein sicheres Original aus seinem [Gregors] Skriptorium [...] ist noch erhalten." Die Ansicht, sogar des Autors eigene Hand sei im Codex dokumentiert (Clement 1985: 89, 93), ist mehrheitlich auf Ablehnung gestoßen (vgl. Hoffmann 2001: 10–11 und die Literatur in Anm. 31 sowie Chiesa 2013: 178 und Anm. 21).

²⁰ Die Bibliothek hat unlängst den Namen gewechselt. In der Forschungsliteratur lautet die Bibliotheksangabe üblicherweise Bibliothèque Municipale de Troyes. In jüngerer Zeit ist auch die Bezeichnung Médiathèque de l'Agglomération Troyenne anzutreffen. Die Bibliothek bietet online ein Volldigitalisat des Codex Trecensis an: https://portail.mediatheque.grand-troyes.fr/iguana/www.main.cls?surl=search&p=* #recordId=2.2758&srchDb=2 (08. 03. 2023).

²¹ Beschreibungen bei CLA 6,838; Petrucci (1971: 75–80); Petrucci/Nardelli (2005).

der Überlieferung zu verschiedenen Zeiten Handschriften mit einer Textversion auf, die den noch unveränderten Text des Trecensis sichtbar machen. Insbesondere angelsächsische Handschriften überliefern den Text des Trecensis ante correctionem, und auch die altenglische Übersetzung Alfreds erfolgte anhand der Version T_i . ²² Andere Textzeugen wiederum enthalten Versionen, die als Kopien des korrigierten Codex Trecensis erkennbar sind. Die Verhältnisse in den Handschriften sind durch Kontaminationen verdunkelt, dennoch schimmern die verschiedenen Bearbeitungsstadien des Trecensis verbreitet durch.23

Nach einmütiger Auffassung in der Forschung gehören die drei Codices Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 zu den Handschriften, deren Text – mehr oder weniger konsistent – die ursprüngliche Version T, tradiert, ein Wesenszug, den vorzugsweise angelsächsische, alemannisch-bayerische und normannische Handschriften aufweisen.²⁴ Für die drei genannten Handschriften ist diese Zuweisung zumindest mit Blick auf T zu relativieren. Vergleicht man die Textversionen der drei Handschriften mit den Versionen T, und T, erscheint kein klares Bild. Am deutlichsten folgen der Clm 6277, der Clm 18550a und der Clm 21525 T_1 an den Stellen, wo im Trecensis T_1 von T_2 am umfangreichsten überschichtet ist. 25 In weiten Teilen sind die Korrekturen nach T_2 aber fester Bestandteil des Textes. Die T_i -Varianten sind als Bestandteile des ursprünglichen Textes tendenziell am Beginn erhalten (siehe Kap. 1.5.5).

In seinem Verhältnis zum Text im Codex Trecensis können am Text unserer drei Handschriften vier Typen der Variantenbildung unterschieden werden, die in den folgenden Kapiteln behandelt werden: Ursprünglicher Text in der Fassung T_{ij} der in T zu T_{ij} korrigiert wurde (Kap. 1.5.1); ursprünglicher Text nach $T_{\rm s}$, der in unseren Handschriften nachträglich zu T_2 korrigiert wurde, wo er auch in T korrigiert ist (Kap. 1.5.2); ursprünglicher Text schon nach T_2 , also den Korrekturen in T folgend (1.5.3); ursprünglicher Text weder nach T_1 noch nach T_2 (Kap. 1.5.4). Letzterer ist da und dort nachträglich nach T_2 abgeändert worden.

²² Dekkers (1992: 106). Siehe zu diesem Überlieferungsstrang auch Chiesa (2013: 185 und Anm. 74), mit Erwähnung auch der Handschriften Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525. Der Umfang, in welchem die $T_{ au}$ Version in den angesprochenen angelsächsischen Handschriften bewahrt ist, wird von Dekkers und Chiesa nicht beziffert. Chiesa (2012: 328) weist darauf hin, dass in den angelsächsischen Handschriften die Redaktion T, vor allem im ersten Teil der Regula pastoralis erhalten sei.

²³ Eine erste Darstellung der zwei Versionen gibt Clement (1985), illustriert mit Beispielen. Eine detaillierte Untersuchung zu den Korrekturen und den Fassungen bietet Chiesa (2005a). Zusammenfassende Darstellungen der beiden Rezensionen enthalten Dekkers (1992: 103–106) und weitere Arbeiten von Chiesa (2012: 320-328; 2013: 177-180; 2014).

²⁴ Chiesa (2013: 185) weist darauf hin, dass Spuren der ersten Version vor allem, wenn auch nicht ausschließlich in angelsächsischem, alemannisch-bayrischem und normannischem Kontext auftreten und erwähnt die Codices Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 (Anm. 74). Vgl. dazu auch Chiesa (2012: 328). Nach Clement (1985: 90, Anm. 8) stammen sämtliche insularen voreroberungszeitlichen Handschriften von der Version T_{ϵ} ab, was aber auch für nicht-insulare Handschriften gelten könne.

²⁵ Die betreffenden Passagen sind von Clement (1985: 91–96) zusammengestellt worden.

1.5.1 T_{τ} im Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 ohne Korrekturen

Einige Bibelzitate stehen in den drei Handschriften in der vorhieronymianischen Fassung. Der Clm 6277 auf f. 11v, Z. 21, der Clm 18550a auf f. 10v, Z. 3 und der Clm 21525 auf f. 8v, Z. 19 enthalten nach der Vetus Latina *Petre* statt der Vulgata-Variante *Simon Ioannis* (Io 21,17; Ed. 146,17), die im *Trecensis* auf f. 11v, Z. 13 auf der Zeile auf Rasur eingetragen ist. Paris, BnF Latin 9561 enthält die Stelle im ursprünglichen Text in der Version T_2 (f. 17v, Z. 15–16; siehe in Kap. 1.5.5). Auch das Bibelzitat Io 6,15 (1,3; Ed. 138,11–13), das im *Trecensis* nach der Vulgata geändert wurde (f. 8v, Z. 8–11, die Korrektur ebenfalls auf Rasur in der Zeile; vgl. Clement 1985: 92), steht im Clm 6277 (f. 8v, Z. 17.19), im Clm 18550a (f. 8r, Z. 2–4) und im Clm 21525 (f. 6r, Z. 21 – f. 6v, Z. 2) nach T_1 in der Vetus Latina-Fassung.

Weitere Stellen nach T, in den drei Handschriften sind die folgenden: – ego ignoraui (1,1; 130,22²⁶), Clm 6277; f. 6r, Z. 12, Clm 18550a; f. 5v, Z. 16,²⁷ Clm 21525; f. 5r, Z. 11. – nescit (1,1; 130,27), Clm 6277: f. 6r, Z. 18, Clm 18550a: f. 5v, Z. 23, Clm 21525: f. 5r, Z. 17. – carnem uenerat (1,3; 138,16), Clm 6277; f. 9r, Z. 2, Clm 18550a; f. 8r, Z. 8, 28 Clm 21525; f. 6v, Z. 5. – filios (1,5; 146,27), Clm 6277: f. 12r, Z. 14, Clm 18550a: f. 10v, Z. 17, Clm 21525: f. 9r, Z. 7. – propinguus (1,5; 146,29), Clm 6277: f. 12r, Z. 17, Clm 18550a: f. 10, Z. 20, Clm 21525: f. 9r, Z. 10. – custodient (2,4; 190,36), Clm 6277; f. 52r, Z. 8, Clm 18550a; f. 26r, Z. 14, Clm 21525; f. 23v, Z. 13. – summis (2,5; 198,25), Clm 6277: f.54v, Z. 19, Clm 18550a: f. 28v, Z. 20, Clm 21525: f. 26v, Z. 1. – reges (2,6; 212,149; Mt 20,25), Clm 6277: f. 30v, Z. 7, Clm 18550a: f. 34v, Z. 3, Clm 21525: f. 33v, Z. 1. – habitant (2,7; 220,38; Lc 21,35), Clm 6277: f. 55v, Z. 14, Clm 18550a: f. 37r, Z. 20–21, Clm 21525: f. 35r, Z. 20. – tabernaculi (2,7; 222,72), Clm 6277: f. 56v, Z. 15, Clm 18550a: f. 38r, Z. 17, Clm 21525: f. 36r, Z. 21. – exprimunt (2,7; 230,162), Clm 6277: f. 153r, Z. 9, Clm 18550a: f. 40r, Z. 25, Clm 21525: f. 38v, Z. 16–17. – ego (2,8; 236,72; Gal 1,10), Clm 6277: f. 58v, Z. 4, Clm 18550a: f. 42v, Z. 17, Clm 21525: f. 41r, Z. 18. – quis und nach fuerit ohne homo (2,10; 244,92; Gal 6,1), Clm 6277: f. 62r, Z. 3, Clm 18550a: f. 45v, Z. 17, Clm 21525: f. 44v, Z. 8. – spiritus sanctus, ohne disciplinae (3,11; 320,73; Sap 1,5), Clm 6277: f. 34r, Z. 10, Clm 18550a: f. 72r, Z. 19, Clm 21525: f. 71v, Z. 11.²⁹ – correptionis (3,13; 336,50), Clm 6277: f. 42r, Z. 17, Clm 18550a, f. 78v, Z. 22, Clm 21525: f. 78v, Z. 13–14. – correptionis (3,13; 338,51), Clm 6277: f. 42r, Z. 18, Clm 18550a: f. 78v, Z. 23, Clm 21525: f. 78v, Z. 14.³⁰ – captiuum israheliticum populum (3,13; 338,52), Clm 6277: f. 42r, Z. 20, Clm 18550a: f. 78v, Z. 25, Clm 21525: f. 78v, Z. 16–17. – conuersum (3,13; 338,53), Clm 6277: f. 42r, Z. 21, Clm 18550a: f. 79r, Z. 1, Clm 21525: f. 78v, Z. 18. – enim

²⁶ In der Edition steht in der Regel die T_2 -Variante. Siehe zu den Zusammenhängen bei Chiesa (2005a: 75–99), jeweils in Spalte 4.

²⁷ Chiesa (2005a: 75) führt von den drei Handschriften hier nur den Clm 18550a als Zeugen an. Seine Quellenangaben sind nicht auf Vollständigkeit angelegt (Chiesa 2005a: 73).

²⁸ Im Clm 18550a ist -m getilgt worden. carne ist die Form nach T_2 . Die drei Handschriften sind bei Chiesa (2005a: 76) als Quellen dieser Stelle aufgeführt.

²⁹ Im Clm 21525 ist *disciplinae* in Z. 12 eingefügt. Die drei Handschriften sind bei Chiesa (2005a: 84) als Quellen aufgeführt.

³⁰ Vgl. Chiesa (2005a: 85), mit beidemal *correctionis* in T_2 . In der Edition wird dagegen zuerst *correptionis* und dann *correctionis* angegeben.

(3,14; 340,15), Clm 6277: f. 44r, Z. 3, Clm 18550a: f. 80r, Z. 18, Clm 21525: f. 80r, Z. 15. – idem (3,18; 370,22), Clm 6277: f. 126r, Z. 5, Clm 18550a: f. 90v, Z. 24, Clm 21525: f. 91v, Z. 1. – me misit (statt misit me) (3,18; 370,38–39), Clm 6277; f. 126r, Z. 20–21, Clm 18550a; f. 91r, Z. 17, Clm 21525: f. 91v, Z. 19. – *uitia ex* (ohne *quasi*) (3,19; 376,66), Clm 6277: f. 128, Z. 17), Clm 18550a: f. 93r, Z. 24, Clm 21525: f. 94r, Z. 17. - salomonem (3,21; 400,87), Clm 6277: f. 138r, Z. 15, Clm 18550a: f. 101v, Z. 21, Clm 21525: f. 103v, Z. 21. – facere (3,35; 516,55), Clm 18550a: f. 145r, Z. 25, Clm 21525: f. 152v, Z. 17, intl. darüber nach T₂ faciatis. Im Clm 6277 ist der betreffende Text nicht erhalten.

Der Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 enthalten Textpassagen, die in T getilgt sind und in vielen Fällen nicht mehr gelesen werden können. Trecensis, f. 5v, Z. 5 (1,1; 130, vor 15; Mt 23,6–7) ist nicht ersetzt und erscheint im Clm 6277, f. 6r, Z. 1, Clm 18550a, f. 5v, Z. 5–6 und Clm 21525, f. 5r, Z. 5 als primas salutationis in foro (vgl. Chiesa 2005a: 75). Zu den weiteren im Trecensis getilgten, aber ersetzten Textpassagen, die im Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 in Form der Korrekturen im ursprünglichen Text stehen, siehe in Kap. 1.5.3.

1.5.2 *T*, im Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 mit Korrekturen

Etliche nach T₁ gehende Stellen sind im Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 nachträglich mittels Korrekturen und Ergänzungen der T2-Version abgeändert worden. Größere T2-Teile erscheinen in den drei Handschriften wie im *Trecensis* in Form von Marginalien. Auch im Trecensis interlinear eingetragene Korrekturen tauchen in den Handschriften manchmal als Marginalien auf. Im *Trecensis* ist auf f. 10v, Z. 13–16 eine längere Passage von T_s marginal unten durch eine noch wesentlich längere T_s -Ergänzung ersetzt worden (1,4; Ed. 142,28–34; vgl. auch die Anmerkung. Siehe Clement 1985: 92). Der Clm 18550a enthält auf f. 9v, Z. 9–12 die T_i -Version. Mittels Einfügungszeichen verwiesen, ist die T_2 -Version marg. oben bis hinüber auf f. 10r von späterer Hand (vermutlich die Glossenhand B, möglicherweise 10. Jh.) hinzugesetzt worden. Ähnlich ist im Clm 6277, der f. 10v, ab Z. 21 ebenfalls die ursprüngliche Fassung enthält, die Version von T_2 marg. unten hinzugefügt worden. Nach Schriftbefund geschah dies im 9. Jahrhundert. Außerdem wurde nach cunctis (Ed. 142,35), wie im Trecensis, interlinear prius eingetragen (vgl. Clement 1985: 92, Anm. 12). Im Unterschied zum Clm 18550a ist hier auch das aus insularen Handschriften bekannte 31 unde zu Beginn der Passage radiert und durch Neque enim (vgl. $T_{
m s}$) ersetzt worden. Im Clm 21525 steht auf f. 8r, Z. 6–8 die Stelle gemäß T_{i} ohne Eingriffe. Eine weitere umfangreiche Ergänzung aus den Korrekturen (2,7; 226,106–110) steht im Clm 6277 marg. unten (f. 57v) eingefügt, im Clm 18550a marg. oben (f. 39r). Siehe dazu Chiesa (2005a: 79).

³¹ Siehe dazu Clement (1985: 92, Anm. 11).

Ein weiteres Beispiel ist die im *Trecensis* auf f. 10v, Z. 22–24 auf Rasur und interlinear nachgetragene Korrektur (1,4; Ed. 142,39–42; Clement 1985: 93). Sie ist im Clm 21525 eigentümlicherweise auf f. 7v marginal unten aufgezeichnet und nicht auf f. 8r, wo die damit zu ersetzende Stelle in Z. 12 beginnt und hier mit dem entsprechenden Zeichen versehen ist. 32 (In Z. 14 ist *quoniam* zu *quia* geändert.) Im Clm 18550a steht die erste Fassung auf f. 9v, Z. 17–20 im Text. Ihr vorangesetzt ist das Verweiszeichen, das auf die neue Fassung zeigt, die marg. oben bis hinüber auf f. 10r eingetragen ist. Sie ist gegenüber T_2 um den Satzteil *reddet unicuique secundum opera sua* erweitert. Dieser steht im Clm 6277 auf f. 11r, Z. 8 von einer späteren Hand glossenähnlich separat marginal links und der marginal rechts nachgetragenen T_2 -Textvariante zugewiesen. Dem Clm 21525 fehlt dieser Zusatz.

Die Erstversion T_1 führt der Clm 18550a auch im Zitat von Os 9,8 auf f. 7r, Z. 13–14 (1,2; Ed. 134,22–24. Siehe Clement 1985: 94). Die im *Trecensis* aus zwei Einträgen ³³ bestehende Korrektur (f. 7v, Z. 9–12 bzw. marg. unten) steht im Clm 18550a marg. oben. Gleiches zeigen der Clm 6277 auf f. 7v/8r, die T_1 -Version im Text, die T_2 -Version auf f. 8r marg. oben, bzw. der Clm 21525 auf f. 4v, ab Z. 9 und marg. unten. Clement (1985: 94, Anm. 19) weist darauf, dass alle Handschriften, die auf der ersten Version fußen, diesen T_2 -Zusatz tragen.

Die auf der Zeile erfolgte Änderung im Trecensis auf f. 7v, Z. 25–f. 8r, Z. 1 (Clement 1985: 94) ist im Clm 6277, f. 8r, Z. 12 als qui in me credunt interlinear hinzugefügt worden. Im Clm 21525 steht sie auf f. 4v marg. unten (und zusätzlich expedit interlinear), während im Text die erste Fassung des Matthäus-Zitats steht (Mt 18,6. Kap. 1,2; Ed. 136,33–35). Der Clm 18550a ist an dieser Stelle (f. 7r, ab Z. 24) nicht um die T_2 -Version ergänzt worden. Die drei Handschriften weichen mit illi ut alligaretur gemeinsam von dem ei ut ligaretur von T_1 , ab.

Die im *Codex Trecensis* auf f. 11v, zu Z. 9 marg. unten hinzugefügte Ergänzung, nach Clement (1985: 95) eine Korrektur der ersten Überprüfung von T_i , steht im Clm 6277 auf f. 11v, marg. unten, im Clm 18550a auf f. 10r marg. unten und damit noch immer als später hinzugefügte Ergänzung, während sie im Clm 21525 gänzlich fehlt. Ähnlich verhält es sich mit der Ergänzung von I Pt 5,1–2 (2,7; Ed. 228,135–136), im *Trecensis* auf f. 34v auf dem unteren Blattrand (einzufügen nach Z. 17), im Clm 6277 auf f. 146v, marg. oben über der betreffenden Stelle in Z. 1, im Clm 18550a auf f. 39v, marg. unten zur Stelle nach Z. 16. Im Clm 21525 fehlt sie (f. 38r, Z. 6).

Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 enthalten zudem in ihrem ursprünglichen Text zahlreiche kleinere Bestandteile aus T_1 , die verschiedenartig nach T_2 korrigiert wurden: – $iuxta\ pauli\ uocem$ nach T_2 (2,6; 216,201) ist im Clm 6277 (f. 32r, Z. 13), im Clm 18550a (f. 36r, Z. 1) und im Clm 21525 (f. 34r, Z. 1) interlinear nachträglich eingefügt. – $attendite\ ut\ (ut\ anschließend)$ (2,6; 220,32–33), Clm 6277: f. 55v, Z. 8, Clm 18550a: f. 37r,

³² Vgl. dazu Ernst/Nievergelt/Schiegg (2019: 463).

³³ Für einen der beiden zieht Clement (1985: 94, 97) Gregors Hand in Betracht.

Z. 13, Clm 21525, f. 35r, Z. 13, ist allerorts später interlinear um die T_2 -Variante autem uobis ergänzt worden. – magna parte aus T, steht im Clm 6277 (61r, Z. 2–3) und im Clm 18550a (f. 44v, Z. 24) im ursprünglichen Text, die Version mole aus T_2 (2,10; 242,59) ist im Clm 6277 marg. rechts neben Z. 2 (mit al als Variante gekennzeichnet) und im Clm 18550a rechts neben das Textwort hingesetzt. Im Clm 21525, f. 43v, Z. 9, steht im Text ex magna iam parte. Danach ist mole eingefügt. – sanctuarii (2,7; 224,92) ist im Clm 18550a, f. 38v, Z. 18 und im Clm 21525, f. 37r, Z. 3 interlinear über tabernaculi gesetzt. Das kann als Glossierung aufgefasst werden; sanctuarii ist aber das Wort aus T_{s} . Manchmal ist im Clm 6277 der Text nach T_1 mittels T_2 -Varianten korrigiert worden, wo er in den anderen Handschriften belassen wurde. Folgende Fälle sind zu nennen: audiens (2,10; 238,16; Is 57,11) steht im Clm 18550a (f. 43v, Z. 13) und im Clm 21525 (f. 42r, Z. 19) unangetastet, im Clm 6277 (f. 59v, Z. 7) ist audiens in der Zeile zu uidens korrigiert worden. Ebenso steht im Clm 18550a (f. 44r, Z. 15) und im Clm 21525 f. 42v, Z. 22) tibi (2,10; 240,35; Ez 8,8) unverändert, während es im Clm 6277 nachträglich durchgestrichen wurde (f. 60r, Z. 11). quod (...) quod (3,12; 332,141–142) steht im Clm 18550a (f. 77r, Z. 8 und 9), während im Clm 6277 das zweite *quod* zu *quot* (T₂) korrigiert wurde (f. 40r, Z. 12). Im Clm 21525, f. 76v, Z. 14, ist dagegen das erste quod zu quot korrigiert. numeraret (3,19; 376,56) ist im Clm 6277 (f. 128v, Z. 4) zu enumeraret (T_{21} korrigiert worden, während es im Clm 18550a (f. 93r, Z. 11) und im Clm 21525 (f. 94r, Z. 2) die Form aus T, zeigt. patris (3,21; 400,89) steht im Clm 18550a und im Clm 21525 ohne sui, im Clm 6277 ist sui nachträglich eingefügt worden (f. 138r, Z. 18). ponens (3,27; 456,147) steht sowohl im Clm 18550a (f. 123r, Z. 14), im Clm 21525 (f. 128r, Z. 15), als auch im Clm 6277 (f. 107v, Z. 21), in letzterem aber interlinear mit mittens (T_2) überschrieben. Auch die Korrektur von reconciliare (T_2) zu reconciliari (T_2) im Clm 6277 (f. 89r, Z. 18) kann in diesen Zusammenhang gehören (Clm 18550a: reconciliare, f. 103v, Z. 11).

Es kommt auch vor, dass eine ursprüngliche T_2 -Variante nach T_1 korrigiert ist, so im Clm 6277 (f. 128v, Z. 19) erumpant (3,19; 376,67), dem das n wegradiert wurde. Im Clm 21525 (f. 94r, Z. 19) wurde umgekehrt bestehendem erumpat ein n übergeschrieben. Im Clm 18550a steht erumpant (f. 93v, Z. 1). et (2,4; 190,34), das in T_2 fehlt, ist im Clm 18550a, f. 26r, Z. 10 eingefügt. Im Clm 6277 (f. 52r, Z. 7) und im Clm 21525 (f. 23v, Z. 10) steht es, im Clm 6277 ist es aber unterstrichen. Solche Restituierungen von T_1 sind auch aus anderen Handschriften, und dort teilweise in systematischerer Weise ausgeführt, bekannt. 34

1.5.3 T_2 als ursprünglicher Text im Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525

Die Redaktionen des Clm 6277, des Clm 18550a und des Clm 21525 sind trotz vieler auf T_1 zurückgehenden Archaismen schon in ihrer ursprünglichen Form ebenso deutlich auch von den Korrekturen in T_2 geprägt. Wie diese alten Änderungen in die Handschriften

³⁴ Siehe dazu die Ausführungen in Chiesa (2013: 186).

eingegangen sind, ist aber verschieden. Sie können vollständig in den ursprünglichen Text integriert sein, oder aber später in Form von Korrekturen auf der Zeile, interlinear oder marginal hinzugetreten sein.

In den meisten Fällen stimmen die drei Handschriften überein. Die im Trecensis auf f. 12r auf dem unteren Blattrand angebrachte Ergänzung zu Z. 11 (1,5; Ed. 146,30-31; Clement 1985: 95) ist im Clm 6277 auf f. 12r, Z. 18-19, im Clm 18550a, f. 10v, Z. 22 und im Clm 21525 auf f. 9r, Z. 11-12 in den Text integriert. Das gilt auch für eine weitere Vervollständigung einer Bibelstelle, für die Komplettierung eines Bibelzitats (II Cor 11,29; 2,5; Ed. 198,28–29), die im Trecensis auf f. 20v marg. unten hinzugefügt, im Clm 6277 (f. 154r, Z. 2-3), im Clm 18550a (f. 28v, Z. 24-25) und im Clm 21525 (f. 26v, Z. 5-6) in den Lauftext aufgenommen ist. Desgleichen ist die Korrektur, die im Trecensis auf f. 51r und 51v auf der Linie und marginal eingetragen ist (3,3; Ed. 274,9-10; vgl. Clement 1985: 95-96), in den drei karolingischen Handschriften in den Lauftext eingewachsen (Clm 6277, f. 147r, Z. 1–2; Clm 18550a, f. 55r, Z. 16–18; Clm 21525 f. 54r, Z. 17–18). Im Trecensis ist auf f. 57r, Z. 1 das Bibelzitat von Hbr 13,7 nach der Vulgata vervollständigt worden. Die Ergänzung steht marg. unten. (3,6; Ed. 286,32-34; siehe Clement 1985: 96). Im Clm 6277 (f. 76r, Z. 6), im Clm 18550a (f. 60r, Z. 23-24) und im Clm 21525 (f. 59v, Z. 2) ist die Passage Bestandteil des Lauftextes. Die Ergänzung zu Lc 12,47 auf f. 138v, Z. 11 und marg. unten des Trecensis (Clement 1985: 91) ist im Clm 6277 (f. 118av, Z. 19), im Clm 18550a (f. 135v, Z. 14) und im Clm 21525 (f. 141v, Z. 3-4) ebenfalls fester Bestandteil des Textes.

Anders sieht es bei der Änderung von Zachariam zu Malachiam (2,4; 190,35) aus, eine für die Datierung der Revision bedeutsame Korrektur, die im Trecensis vermutlich zusammen mit den Bibelverweisen am Blattrand ausgeführt wurde (f. 17r, Z. 25; vgl. Clement 1985: 91). Sie ist im Clm 18550a in den Text aufgenommen (f. 26r, Z. 13; mit altem Bibelverweis). Der Clm 6277 (f. 52r, Z. 8) und der Clm 21525 (f. 23v, Z. 12) hatten dagegen Zachariam im genuinen Text. In beiden Handschriften ist Zachariam in zeitlichem Abstand nachträglich zu Malachiam abgeändert worden, im Clm 6277, wo die charakteristische z-Form trotz Rasur erkennbar geblieben ist, vielleicht auch zusammen mit dem Bibelverweis, der marginal rechts steht. Ein Beispiel dafür, dass die Korrekturen nicht durchgängig aufgenommen sind, ist die Textstelle 2,10; 240,36; Ez 8,8. Im Clm 18550a steht auf f. 44r, Z. 17 fodissem nach T_p , im Clm 6277, f. 60r, Z. 12 und im Clm 21525, f. 42v, Z. 23 perfodissem nach T_p .

Ansonsten können aus den drei Handschriften Stellen, die übereinstimmend nach T_2 gehen, in großer Zahl genannt werden. Die drei Quellen verhalten sich nahezu komplett einheitlich. Die folgende Aufzählung beschränkt sich auf den Clm 6277 und den Clm 18550a und erwähnt den Clm 21525 nur dort, wo er eine Besonderheit aufweist. Ansonsten sind alle aufgeführten T_2 -Varianten auch im Clm 21525 vorhanden: - quis (1,1; 132,37; I Cor 14,38), Clm 6277: f. 6v, Z. 12, Clm 18550a, f. 6r, Z. 12. - prolis (1,4; 142,19), Clm 6277: f. 10v, Z. 7, Clm 18550a: f. 9r, Z. 22. - frater frater

³⁵ Zu defuncti der Ed. siehe Chiesa (2005a: 77, Anm. 1).

6277, f. 12r, Z. 18–19, Clm 18550a: f. 10v, Z. 22. – appetunt, et ad hoc nonnulli laudabiliter coacti pertrahuntur (1,7; 150,5–6), Clm 6277: f. 14v, Z. 6–7, Clm 18550a: f. 11v, Z. 24–25. – spiritus sanctus (2.4; 190,45), Clm 6277: f. 52r, Z. 18, Clm 18550a: f. 26v, Z. 1. – egrediens (2,4; 190,52), Clm 6277: f. 52v, Z. 8, Clm 18550a: f. 26v, Z. 11. – infirmatur (2,5; 198,27), Clm 6277: f. 154r, Z. 1, Clm 18550a: f. 28v, Z. 23. – quis scandalizatur, et ego non uror (2,5; 198,28–29; I Cor 11,29), Clm 6277; f.154r, Z. 2–3, Clm 18550a; f. 28v, Z. 24–25. – iudicia (2,7; 220,45; I Cor 6,4), Clm 6277; f. 56r, Z. 2, Clm 18550a; f. 37v, Z. 6. – leniter (2,10; 238,7), Clm 6277: f. 59r. Z. 16. Clm 18550a; f. 43r. Z. 25. beiderorts als *leuiter*, nur im Clm 6277 zu leniter korrigiert. Im Clm 21525 steht leuiter in einer Textergänzung auf f. 42r, marg. oben. – elegi (3,2; 268,20; Is 48,10), Clm 6277; f. 68v, Z. 10, Clm 18550a; f. 53r, Z. 10. – innuitur (3,2; 270,53), Clm 6277: f. 69v, Z. 12, Clm 18550a: f. 54r, Z. 7. – nunc (3,3; 274,8; Lc 6,25), Clm 6277: f. 70v, Z. 20, Clm 18550a: f. 55r, Z. 14. – Nam, quod et intellegi et figuraliter potest, illis (3,4; 276,7–8), Clm 6277: f. 147v, Z. 1–2, Clm 18550a: f. 55v, Z. 15–16. – patres (3,4; 276,9), Clm 6277: f. 147v, Z. 3–4), Clm 18550a: f. 55v, Z. 18. – circumspectionis studium (...) oculis plena (3,4; 278,64–67), Clm 6277: f. 73r, 11–14, Clm 18550a: f. 57v, Z. 2–5. ³⁶ – atque in circuitu (...) deprehendant (3,4; 278, 68–71), Clm 6277; f. 73r, Z. 16–20, Clm 18550a; f. 57v, Z. 7–11. – quosdam (3,6; 286, 28–29), Clm 6277: 75v, Z. 20, Clm 18550a: f. 60r, Z. 17. – qui uobis locuti sunt uerbum dei (3,6; 286,33; Hbr 13,7), Clm 6277: f. 76r, Z. 5, Clm 18550a: f. 60r, Z. 23–24. – neglegentiam (3,7; 290,25), Clm 6277: f. 76v, Z. 20, Clm 18550a: f. 61r, Z. 10. – per nos (3,8; 294,57; II Th 2,2), Clm 6277: f. 78v, Z. 10, Clm 18550a: f. 62v, Z. 14. – despectionem (3,9; 298,29), Clm 6277: f. 79v, Z. 21, Clm 18550a: f. 63v, Z. 22. - cubiti esse memoratur (3.9; 298,50), Clm 6277: f. 80v, Z. 5, Clm 18550a: f. 64v, Z. 3-4, in allen drei Handschriften esse nachträglich interlinear eingefügt. – suum (3,9; 300,72; Prv 29,11), Clm 6277: f. 81r, Z. 15, Clm 18550a, f. 65r, Z. 9. – tolerans parci optat, sed tamen (3,9; 300,78), Clm 6277; f. 81v, Z. 3–4, Clm 18550a: f. 65r, Z. 19. – *aliena* (3,9; 304,120), Clm 6277: f. 82v, Z. 20, Clm 18550a: f. 66v, Z. 6.³⁷ – quae etsi imitari non possumus (3,10; 312,44–45), Clm 6277: f. 85v, Z. 5, Clm 18550a: f. 69r, 6-7. - proiciunt (3,10; 312,57), Clm 6277: f. 85v, Z. 21, Clm 18550a: f. 69r, Z. 23.³⁸ – et respexit (...)et concidit uultus eius (3,10; 312,60–62; Gn 4,4–5), Clm 6277: f. 86r, Z. 4–7, Clm 18550a: f. 69v, Z. 3–7. Die Stelle ist in allen drei Handschriften exakt gleich behandelt. Es steht überall eius statt illius (Ed. 312,61), und es fehlt est vor Chain. Im Clm 21525 ist est nachträglich eingefügt worden. – uera nocuerunt (3,11; 314,7), Clm 6277: f. 86v, Z. 19, Clm 18550a: f. 70r, Z. 18. – uolo uos sapientes esse (3,11; 316,16; Rm 16,19), Clm 6277: f. 87r, Z. 11, Clm 18550a, f. 70v, Z. 7. – arguo (3,12; 326,64; Apc 3,19), Clm 6277, f. 37v, Z. 11, Clm 18550a, f. 75r, Z. 2. – *immorata* (3,12; 328,100), Clm 6277: f. 38v, Z. 19, Clm 18550a: f. 76r, Z. 2.³⁹ – *flagello suo* (3,12; 328,102), Clm 6277, f. 39r, Z. 1, nachträglich korrigiert zu flagella sue, Clm 18550a: f. 76r, Z. 5. – ea quae poterant ammitti (3,12; 328,117), Clm 6277:

³⁶ Nach *contendant* ist im Clm 6277 marg. unten und im Clm 18550a marg. oben hinzugefügt: *Oculos per uigiles intus et in circuitu habeant*.

³⁷ Im Clm 6277 ist sit vor aliena marginal hinzugefügt.

³⁸ Im Clm 21525 proiciunt aus Korrektur.

³⁹ Im Clm 18550a stand zuerst immoderata, das dann korrigiert wurde.

f. 39r, Z. 19, Clm 18550a: f. 76r, Z. 23. – quamuis diuinitate esset (3,12; 332,152), Clm 6277: f. 40v, Z. 5, Clm 18550a: f. 77r, Z. 23. - interfeci (3,13; 336, 44; Ier 15,7), Clm 6277, f. 42r, Z. 8, Clm 18550a: f. 78v, Z. 14. – Der lange Einschub aes quippe (...) leuetur (3,13; 338,60–71), der im Trecensis auf f. 77v vielleicht schon früh marg. unten hinzugefügt und im 10. Jahrhundert dann marg. oben eingetragen wurde (vgl. Dekkers 1992: 106-107; Clement 1985: 96), ist fester Textbestandteil im Clm 6277, f. 42v, Z. 12 – f. 43r, Z. 6, im Clm 18550a, f. 79r, Z. 11 – f. 79v, Z. 3 und desgleichen im Clm 21525, f. 79r, Z. 4–20. Die drei Handschriften haben euellitur. Im Clm 6277 und im Clm 18550a ist die Variante mittels al leuetur angemerkt. - quia (3,14; 340,6) steht als quoniam im Clm 6277 auf f. 43v, Z. 13, im Clm 18550a auf f. 80r, Z. 7. - mentem (3,14; 340,15), Clm 6277; f. 44r, Z. 3, Clm 18550a; f. 80r, Z. 18. - fili mi (...) aurem tuam (3,14; 342,22–24; Prv 5,1), Clm 6277: f. 44r, Z. 13–14, Clm 18550a: f. 80v, Z. 3–5. – omne uerbum (...) in die iudicii (3,14; 348,110–111; Mt 12,36), Clm 6277, f. 47r, Z. 5–6, Clm 18550a: f. 82v, Z. 21–23. – nolumus (3,15; 348,8), Clm 6277: f. 47r, Z. 20, Clm 18550a: f. 83r, Z. 11. – apud (3,15; 352,58), Clm 6277: f. 119r, Z. 3, Clm 18550a: f. 84v, Z. 5. In allen drei Handschriften fehlt vor apud das recte. – damnent iracundi perturbationem (3,16; 354,22), Clm 6277: f. 120r, Z. 2–3, Clm 18550a: f. 85r, Z. 19. – in (omni) (3,16; 356,37; II Tim 4,2), Clm 6277, f. 120v, Z. 2, Clm 18550a: f. 85v, Z. 15. – ferant (3,16; 356,50), Clm 6277: f. 120v, Z. 18, Clm 18550a: f. 86r, Z. 9. - spiritus (3,17; 362,12; Prv 15,33), Clm 6277, f. 122v, Z. 17, Clm 18550a: f. 88r, Z. 4. – ad quem respiciam (3,17; 362,13; Is 66,2), Clm 6277: f. 122v, Z. 18, Clm 18550a: f. 88r, Z. 4–5. – non quaero (3,18; 370,35; Io 5,30), Clm 6277: f. 126r, Z. 19, Clm 18550a: f. 91r, Z. 16. – praemisit dicens: Non possum (...) quidquam (3,18; 370,38–39; Io 5,30), Clm 6277: f. 126v, Z. 3-4, Clm 18550a: Z. 20-21. - nonnumquam (3,19; 374,41), Clm 6277, f. 128r, Z. 6–7, Clm 18550a: f. 92v, Z. 17. – de abstinentiae uirtitute gloriantium (3,19; 376,44), Clm 6277, f. 128r, Z. 10–11, Clm 18550a: f. 92v, Z. 21. – erumpant (3,19; 376,67), Clm 6277, f. 128v, Z. 19, dann nach T, korrigiert (siehe oben), Clm 18550a: f. 93v, Z. 1. – in diebus (...) pugnis (3,19; 378,73–75; Is 58,3–4), Clm 6277: f. 129r, Z. 4–7, Clm 18550a: f. 93v, Z. 10–12. – numquid tale est ieiunium quod elegi (3,19; 378,83; Is 58,5), Clm 6277, f. 129r, Z. 17–18, Clm 18550a: f. 93v, Z. 23. Die drei Handschriften enthalten alle uoluntates statt uoluptates (378,74); im Clm 6277 zu uoluptates korrigiert. – et curis huius mundi (3,19; 380,105–106; Lc 21,34), Clm 6277, f. 130r, Z. 3, Clm 18550a: f. 94v, Z. 5-6, - quod intrat (...) hoc coinquinat (3,19; 380,109-110; Mt 15,11), Clm 6277: f. 130r, Z. 7–8, Clm 18550a: f. 94v, Z. 10–13. – omnia quae praecepta (...) sumus (3,20; 384,40-41; Lc 17,10), Clm 6277: f. 131v, Z. 15-16, Clm 18550a: f. 96r, Z. 10–11. – quid faciat (3,20; 384,45; Mt 6,3), Clm 6277: f. 132r, Z. 1, Clm 18550a: f. 96r, Z. 17. – dicas amico tuo (...) dabo tibi (3,20; 386,55-57; Prv 3,28), Clm 6277, f. 132r, Z. 14-16, Clm 18550a: f. 96v, Z. 6-7. - panem tuum (...) bibere cum (3,20; 386,78-80; Tb 4,18), Clm 6277: f. 133r, Z. 2–4, Clm 18550a: f. 97r, Z. 13–16. – plus et namque (3,20; 388,94; Mt 6,25; Lc 12,23), Clm 6277: f. 133v, Z. 1, Clm 18550a: f. 97v, Z. 9. – et corpus (ohne melius) (3,20; 388,95; Mt 6,25; Lc 12,23), Clm 6277: f. 133v, Z. 1, Clm 18550a: f. 97v, Z. 10. – esuriui (...) maledicti (3,20; 388,102–106; Mt 25,41–43), Clm 6277: f. 133v, Z. 10–16, Clm 18550a: f. 97v, Z. 18–25. – usquequo et (3,20; 390,116; Hab 2,6), Clm 6277: f. 134r, Z. 10, Clm 18550a: f. 98r, Z. 15. – auaritiae nequitiam ((3,20; 392,145), Clm 6277: f. 135r, Z. 6, Clm 18550a: f. 99r, Z. 2. – plura (3,20; 392,146), Clm 6277: f. 135r, Z. 8, Clm 18550a: f. 99r, Z. 5. – attendite (3,21; 394,19;

Mt 6,1), Clm 6277: f. 136r, Z. 10, Clm 18550a: f. 99v, Z. 25. – offert (3,21; 400,88; Sir 34,24), Clm 6277: f. 138r, Z. 16, Clm 18550a: f. 101v, Z. 22. – quasi qui uictimat (3,21; 400,88–89; Sir 34,24), Clm 6277: f. 138r, Z. 17–18, Clm 18550a: f. 101v, Z. 23–24. – recusat (3,22; 402,9), Clm 6277: f. 88r, Z. 3, Clm 18550a: f. 102v, Z. 4. - carnales (3,22; 402,10; I Cor 3,3), Clm 6277, f. 88r, Z. 5, Clm 18550a: f. 102v, Z. 6. – quod (3,22; 404,37; Iac 3,14), Clm 6277: f. 89r, Z. 1, Clm 18550a: f. 103r, Z. 17. – si (3,22; 404,48; Mt 5,23), Clm 6277; f. 89r, Z. 15, Clm 18550a; f. 103v, Z. 7. – et ibi (3,22; 404,48; Mt 5,23), Clm 6277; f. 89r, Z. 16, Clm 18550a; f. 103v, Z. 7. – ante altare (3,22; 404.50; Mt 5.23), Clm 6277; f. 89r, Z. 18, Clm 18550a; f. 103v, Z. 10. – nolite arbitrari (...) mittere (3,22; 410,106–107; Mt 10,34), Clm 6277; f. 91r, Z. 6–8, Clm 18550a; f. 105r, Z. 8–10. – graditur ore peruerso (3,23; 414,8-9; Prv 6,12-14), Clm 6277: f. 92v, Z. 2-3, Clm 18550a: f. 106r, Z. 22. – Unde praedicator (...) immaniter pressit (3,23; 416,56–418,65; Act 23,6), Clm 6277, f. 93v, Z. 12 – f. 94r, Z. 2, Clm 18550a: f. 107v, Z. 10–24. – sacra (3,24; 420,12), Clm 6277, f. 94v, Z. 8, Clm 18550a: f. 108v, Z. 9. – autem uocantur (3,24; 420,28), Clm 6277: f. 95r, Z. 7, Clm 18550a: f. 109r, Z. 6. – abominatio domini (3,24; 424,86; Prv 16,5), Clm 6277: f. 96v, Z. 2, Clm 18550a: f. 110v, Z. 12–13. – quo (3,25; 430,43), Clm 6277: f. 98r, Z. 13, Clm 18550a: f. 112v, Z. 15. – omnium non (ohne uestrum) (3,25; 430,45; Act 20,26–27), Clm 6277: f. 98r, Z. 15, Clm 18550a: f. 112v, Z. 18. – audiant quod sponsi (...) anhelat (3,25; 432,67–74), Clm 6277: f. 98v, Z. 17 – f. 99r, Z. 5, Clm 18550a; f. 113r, Z. 23 – f. 113v, Z. 9. – mors (3,25; 432,86), Clm 6277: f. 99r, Z. 19, Clm 18550a: f. 114r, Z. 1. – *sit* (3,25; 436,125), Clm 6277: f. 100v, Z. 4, Clm 18550a: f. 115r, Z. 7. – tota deuotione (3,26; 440,43), Clm 6277: f. 102r, Z. 11, Clm 18550a: f. 116v, Z. 25 – f. 117r, Z. 1. – priusquam caderet (3,26; 446,108), Clm 6277; f. 104r, Z. 1, Clm 18550a; f. 118v, Z. 20–21. – quamuis (3,27; 446,19), Clm 6277: f. 104v, Z. 6, Clm 18550a: f. 119v, Z. 2. – iaceat supernae (ohne et) (3,27; 446,20), Clm 6277: f. 104v, Z. 7, Clm 18550a: f. 119v, Z. 3. – et si habet (3,27; 448,21), Clm 6277: f. 104v, Z. 8, Clm 18550a: f. 119v, Z. 4. – speret (3,27; 448,22), Clm 6277: f. 104v, Z. 8, Clm 18550a: f. 119v, Z. 5. – saluent (...) inuicem (3,27; 448,45), Clm 6277: f. 105r, Z. 13, Clm 18550a: f. 120r, Z. 15–17. – agere (3,27; 454,120), Clm 6277: f. 107r, Z. 11, Clm 18550a: f. 122r, Z. 25. – ad utilitatem uestram (3,27; 454,124–125; I Cor 7,35), Clm 6277: f. 107r, Z. 16, Clm 18550a: f. 122v, Z. 6. - caelibes (3,27; 454,133), Clm 6277: f. 107v, Z. 4, Clm 18550a: f. 122v, Z. 18. – neque idolis seruientes (3,27; 454,136 – 456,137; I Cor 6,9), Clm 6277: f. 107v, Z. 9–10, Clm 18550a: f. 122v, Z. 24. – neque fures (3,27; 456,138; I Cor 6,10), Clm 6277: f. 107v, Z. 11, Clm 18550a: f. 123r, Z. 1. – neque ebriosi (3,27; 456,138; I Cor 6,10), Clm 6277: f. 107v, Z. 13, Clm 18550a: f. 123v, Z. 2. – neque rapaces (3,27, 456,139; I Cor 6,10), Clm 6277: f. 107v, Z. 13, Clm 18550a: f. 123v, Z. 3. – noluisti (3,28; 458,10; Ier 3,3), Clm 6277: f. 108r, Z. 14, Clm 18550a: f. 123v, Z. 5. – corruptis (...) mentibus (3,28; 458,21–22), Clm 6277: f. 108v, Z. 6, Clm 18550a: f. 123v, Z. 21. – fornicatae (...) earum (3,38; 458,23–26; Ez 23,3), Clm 6277: f. 108v, Z. 8–11, Clm 18550a: f. 123v, Z. 24 – f. 124r, Z. 2. – dimiserit (3,28; 458,34; Ier 3,1), Clm 6277: f. 108v, Z. 20, Clm 18550a: f. 124r, Z. 15. – compressis (...) operis (3,28; 462,91–92), Clm 6277: f. 110v, Z. 7–8, Clm 18550a: f. 125v, Z. 23–24. – abierit (3,28; 462,97; Apc 14,4), Clm 6277: f. 110v, Z. 14, Clm 18550a: f. 126r, Z. 6. – ait mare (ohne enim) (3,28; 464,119; Is 23,4), Clm 6277: f. 111r, Z. 19, Clm 18550a: f. 126v, Z. 16. – ad (3,28; 466,129), Clm 6277: f. 111v, Z. 10, Clm 18550a: f. 127r, Z. 6. – remittentur (3,28; 466,132; Lc 7,47), Clm 6277: f. 111v, Z. 15, Clm 18550a: f. 127r, Z. 11–12. – gaudium erit in caelo (3,28; 466,133–134; Lc 15,7), Clm 6277: f. 111v, Z. 16, Clm 18550a: f. 127r, Z. 13. - nonaginta nouem (ohne et) (3,28; 466,134-135; Lc 15,7), Clm 6277: f. 111v, Z. 17–18, Clm 18550a: f. 127r, Z. 14–15. – pensemus (3,28; 466,136–137), Clm 6277: f. 111v, Z. 20, Clm 18550a: f. 127r, Z. 18. – et peccatorum tuorum memor non ero (3,29; 468,18–19; Is 43,25), Clm 6277: f. 112v, Z. 21 – f. 113r, Z. 1, Clm 18550a: f. 128r, Z. 18–19. – damus (3,29; 470,26), Clm 6277: f. 113r, Z. 10, Clm 18550a: f. 128v, Z. 4. – nosmetipsos (...) iudicaremur (3,19; 470,37-38; I Cor 11,31), Clm 6277: f. 113v, Z. 3-4, Clm 18550a: 128v, Z. 20.21. – ui opprimens uirginem (3,29; 470,47–48; Gn 34,2), Clm 6277: f. 113v, Z. 15–16, Clm 18550a: f. 129r, Z. 9. – in qua (...) mensura (3,29; 474,95), Clm 6277: f. 115r, Z. 13, Clm 18550a: f. 130v, Z. 1–2. – quia (3,30; 480,20), Clm 6277; f. 116r, Z. 13, Clm 18550a; f. 131v, Z. 5 (es steht qui). – quorumdam hominum (...) eis (3,30; 478,39–40), Clm 6277: f. 116v, Z. 13, Clm 18550a: f. 132r, Z. 7-8. - *Iacobo attestante* (...) constituitur (3,30; 480,45-46; Iac 4,4), Clm 6277: f. 116v, Z. 18–20, Clm 18550a: f. 132r, Z. 15–17. – ita cum (ohne et) (3,30; 482,82), Clm 6277: f. 117v, Z. 13, Clm 18550a: 133r, Z. 15. – operum (...) pulsarent (3,30; 482,85–88), Clm 6277: f. 117v, Z. 17–19; adhuc (482,86) ist nachträglich eingefügt, Clm 18550a: f. 133r, Z. 20–24. – paenitentiam agite (3,30; 484,111; Act 2,38), Clm 6277; f. 118r, Z. 20, Clm 18550a; f. 134r, Z. 7. – quando ipse summus (...) extinguit (3,30; 484,117–119), Clm 6277: f. 118v, Z. 4–6, Clm 18550a: f. 134r, Z. 14–18. – Gomorrhae multiplicatus est (3,31; 486,26–27; Gn 18,20), Clm 6277: f. 118ar, Z. 12, Clm 18550a: f. 135r, Z. 5. – qui cognouit (...)uoluntatem eius (3,31; 488,50-52; Lc 12,47), Clm 6277: f. 118av, Z. 17-19, Clm 18550a: f. 135v, Z. 13-15. - et (3,32; 490,19), Clm 18550a: f. 136r, Z. 21.⁴⁰ – uerberauerunt (...) traxerunt (3,32; 490,21; Prv 23,35), Clm 18550a: f. 136r, Z. 23–24. – *uerberatur* (...) *quae quidem* (3,32; 490,24–27), Clm 18550a: f. 136v, Z. 2–7. – superius (3,32; 492,34), Clm 18550a: f. 136v, Z. 15. – metuunt (3,32; 494,57), Clm 6277: f. 139v, Z. 4, Clm 18550a: f. 137r, Z. 20–21. – plerumque (...) cadunt (3,32; 494,82– 83), Clm 6277: f. 140r, Z. 10–11, Clm 18550a: f. 138r, Z. 12–13. – ne forte (...) studiorum uestrorum (3,32; 494,85–496,88; Ier 4,4; Ier 23,2), Clm 6277: f. 140r, Z. 13–17, Clm 18550a: f. 138r, Z. 16-21. - nonnumquam (3,33; 498,21), Clm 6277: f. 141r, Z. 14, Clm 18550a: f. 139r, Z. 21. – quid (3,34; 506,53), Clm 6277: f. 143v, Z. 13, Clm 18550a: f. 142r, Z. 8. – cetera (3,34; 508,90; Apc 3,10), Clm 6277: f. 144v, Z. 13, Clm 18550a: f. 143r, Z. 9. - non cognoscere uiam iustitiae (3,34; 510,100–101; II Pt 2,21), Clm 18550a: f. 143r, Z. 24–25. – frigidus esses (...) nec calidus (3,34; 510,102–103; Apc 3,15–16), Clm 18550a: f. 143v, Z. 2–3. – hii nimirum (...) agere, et (3,35; 514,44–46), Clm 18550a: f. 145r, Z. 9–11. – uestra (3,35; 516,52; Mt 5,16), Clm 18550a: f. 145r, Z. 20.

Eine gesonderte Gruppe bilden Textpassagen im Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525, bei welchen es sich um T_2 -Korrekturen zu Stellen im Trecensis handelt, die getilgt wurden und nicht mehr lesbar sind. Solche T_2 -Versionen auf unbekannter T_1 -Grundlage sind in unseren Handschriften die folgenden: - redarguere (2,4; 190,34–35; Tit 1,9), Clm 6277: f. 52r, Z. 7, Clm 18550a: f. 26r, Z. 12, Clm 21525: f. 23v, Z. 11–12. - responsionibus (3,4; 280,86), Clm 6277: f. 73v, Z. 16, Clm 18550a: f. 58r, Z. 6, Clm 21525: f. 57r, Z. 5. - eadem facite illis (3,5; 284,16; Eph 6,9), Clm 6277: f. 75r, Z. 7, Clm 18550a: f. 59v, Z. 1, Clm 21525:

⁴⁰ Dieser Textteil ist im Clm 6277 nicht erhalten.

f. 58v, Z. 1. – dominus (3,5; 284,17), Clm 6277: f. 75r, Z. 8, Clm 18550a: f. 59v, Z. 3, im Clm 21525m f. 58v, Z. 3 nachträglich nach est eingefügt. – doluit (3,10; 312,64), Clm 6277: f. 86v, Z. 19, Clm 18550a, f. 70r, Z. 18, Clm 21525: f. 68v, Z. 22. - enim diligit (3,12; 326,67; Hbr 12,6), Clm 6277: f. 37v, Z. 11, Clm 18550a, f. 75r, Z. 5-6, enim in insularer Kürzung, Clm 21525: f. 74v, Z. 4. – desiderio (3,13; 336,30), Clm 6277, f. 41v, Z. 8–9, Clm 18550a: f. 78r, Z. 19, Clm 21525; f. 78r, Z. 8, korrigiert aus desideria. – propheta (3,13; 338,76), Clm 6277: f. 43r, Z. 13; Clm 18550a: f. 79v, Z. 11, Clm 21525: f. 79v, Z. 5. – nam (3,17; 366,61), Clm 6277: f. 124r, Z. 17, Clm 18550a: f. 89v, Z. 1, Clm 21525: f. 89v, Z. 18. - abscidere (3,24; 420,11), Clm 6277: f. 94v, Z. 6, Clm 18550a: f. 108v, Z. 7, Clm 21525: f. 112r, Z. 2. – hinc per quendam sapientem dicitur (...) laudatio eius (3,30; 478,31–34; Sir 34,30), Clm 6277: f. 116v, Z. 6–7, Clm 18550a: f. 131v, Z. 22–25, Clm 21525: f. 136v, Z. 18–21.

An wenigen Orten sind Kontaminationen von T_1 und T_2 anzutreffen. Aus dicite (T_1) und Ite, nuntiate (T2) in 1,5; 146,32; Mt 28,10) ist im Clm 6277, f. 12r, Z. 20 und im Clm 18550a, f. 10v, Z. 24 Ite dicite geworden. Die Textstelle in altare die fieri fossa praecipitur (T_{2}) bzw. esse in altari die fossa perhibetur (T_{2}) erscheint sowohl im Clm 6277 (f. 80r, Z. 11), als auch im Clm 18550a (f. 64r, Z. 9–10) als in altare die fieri fossa perhibetur. 41 mens plerumque (T_1) und aliquando mens (T_2) in 3,19; 376,53–54 hat in den Handschriften mens aliquando plerumque ergeben (Clm 6277, f. 128v, Z. 1; Clm 18550a, f. 93r, Z. 8). Im Teilsatz et aures tuae audient uocem (Clm 6277, f. 109r, Z. 15; Clm 18550a, f. 124v, Z. 12) steht uocem aus T_1 (ut audias uocem) statt des uerbum in T_2 (vgl. 3,28; 460,48–49; Is 30,21). Im Clm 6277 ist uocem nachträglich mit uerbum überschrieben worden. Auf die Änderung im Clm 18550a bei carnem uenerat (1,3; 138,16) ist oben hingewiesen. Vermischt wirken können auch Stellen, in denen auf kleinem Raum Wortvarianten zwischen T_1 und T_2 wechseln, z. B. 3,14; 340,15 mit enim nach T_1 und mentem nach T_2 im selben Satz (Clm 6277, f. 44r, Z. 3; Clm 18550a, f. 80r, Z. 18, 42 oder 3,35; 516,54–55; Mt 6,1 mit attendite ne nach T₂ und facere nach T_1 im Clm 18550a, f. 145r, Z. 24–25. 43

1.5.4 Ursprünglicher Text im Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 ohne Entsprechung in T

Die Texte der drei Handschriften enthalten zahlreiche Varianten zu den beiden in Tversammelten Versionen. Auch in diesen Abweichungen stimmen die drei Handschriften in hohem Maße überein. Im Unterschied zum Clm 18550a, wo diese Varianten meist nicht nachbearbeitet wurden, sind sie im Clm 6277 häufiger nach T2 verbessert worden. Beispiele: f. 19r, Z. 18 ist poscerit zu poposcerit (Ed. 162,20) korrigiert, f. 49v, Z. 1 pollutae zu puluereę (180,50), f. 152r, Z. 15 se ipsos zu semetipsos (232,30), f. 154v, Z. 3 urgueretur zu

⁴¹ Chiesa (2005a: 82) weist auf die vermischten Formen in einigen Textzeugen hin und erwähnt den Clm 18550a.

⁴² Zu diesem enim im Clm 18550a vgl. Chiesa (2005a: 86).

⁴³ Diese Textpartie hat sich im Clm 6277 nicht erhalten.

urgetur (198,46), f. 55r, Z. 1 turbine zu turbide (218,12), f. 59v, Z. 11 aparte zu aperte (240,19), f. 65v, Z. 1 ut zu ut in (252,202), f. 34v, Z. 9 intendat zu intentat (320,85), und vieles mehr. Im Clm 21525 ist poscerit von einer Korrekturhand des 10. Jahrhunderts ebenfalls zu poposcerit korrigiert (f. 14v, Z. 2), f. 20r, Z. 22, ebenfalls von einer späten Hand, auch pollutę zu puluere. Desgleichen wurde f. 72r, Z. 5 intendat zu intentat abgeändert. 44 se ipsos (f. 40r, Z. 8), urgueretur (f. 27r, Z. 6) und turbine (f. 34v, Z. 9) sind im Clm 21525 dagegen nicht korrigiert worden.

Als auffallende Eigenheit des Textes im Clm 18550a, Clm 6277 und Clm 21525 steht fast regelmäßig quoniam, wo die Edition quia hat. Da und dort, vor allem in den Bibelstellen, ist im Clm 18550a quia manchmal belassen. Zuweilen ist quoniam nachträglich mit quia überschrieben worden, beispielsweise parallel im Clm 6277 auf f. 5r, Z. 15 und im Clm 18550a auf f. 5r, Z. 10, im letzteren quia in der alten, auf dem Kontinent gebräuchlichen Kürzung; im Clm 21525 ist dieses quoniam unkorrigiert (f. 3v, Z. 5). 45 quoniam ist im Clm 18550a häufig ausgeschrieben, desgleichen im Clm 21525. Abgekürzt erscheint es im Clm 18550a als $q\bar{m}$, im Clm 6277, wo es weniger oft ausgeschrieben ist, als $qu\bar{o}$, im Clm 21525 in beiden Kürzungen. 46 Besonders eng verbunden erscheinen die drei Überlieferungen dort, wo an derselben Stelle statt quoniam gleichsam ausnahmsweise quia der Edition steht (Ed. 322,101; Clm 18550a: f. 73r, Z. 9; Clm 6277: f. 35r, Z. 11; Clm 21525: f. 72v, Z. 4). 47 (Welche Bewandtnis es auf sich hat, dass – gemäß Edition – quoniam in der Regula pastoralis überhaupt erst ab dem dritten Teil erscheint, in unseren drei Handschriften aber schon im ursprünglichen Text der von T_1 geprägten ersten beiden Teile konsequent vorkommt, kann vorderhand nicht beantwortet werden.)

Die Abweichungen von T_1 und T_2 betreffen auch Einschübe wie beispielsweise ammonendi sunt nach ad contra (3,15; 352,53) im Clm 6277, f. 48v, Z. 17, im Clm 18550a, f. 84r, Z. 22–23⁴⁸ und im Clm 21525, f. 84v, Z. 16, ansonsten oft Einzelwörter, z. B. dissolutionem statt sollicitudinem (3,16; 354,21–22) im Clm 18550a auf f. 85r, Z. 19, im Clm 21525 auf f. 85v, Z. 19, und im Clm 6277 auf f. 120r, Z. 1–2 sowie nachträglich zu solutionem und dann zu sollicitudinem korrigiert. Da und dort kommt es zu Wortumstellungen, beispielsweise bei der Textstelle 3,14; 348,108–109: Ed. (nach T_2): hinc iterum linguae uim definiens adiungit, in den Handschriften hinc iterum adiungit linguae uim definiens (Clm 6277, f. 47r, Z. 2–3; Clm 18550a: f. 82v, Z. 18; Clm 21525, f. 83r, Z. 5–6). Für die gelegentliche Vertauschung von benachbarten Wörtern siehe beispielsweise sponsus uocem statt uocem sponsus (T_2) in 3,25; 432,72–73 im Clm 6277, f. 99r, Z. 3, im Clm 18550a, f. 113v, Z. 7

⁴⁴ Die Stelle *ut in una* (Ed. 205,202) steht im Clm 21525 (f. 47v, Z. 18) als & *una*; & ist später zu *vt* korrigiert worden.

⁴⁵ Im Clm 18550a steht f. 17r, Z. 17 quia über quoniam als qui.

⁴⁶ Zu der Vielfalt der Kürzungen von *quoniam* und ihrer komplexen Verteilung siehe Lindsay (1915: 262–269).

⁴⁷ In allen drei Handschriften folgt nach wenigen Zeilen wieder quoniam.

⁴⁸ Im Clm 18550a ist auf f. 134v, marg. oben ein zweizeiliger Eintrag, beginnend mit *aliter ammonendi* (...) eingetragen und später radiert worden, der in den anderen Handschriften nicht vorhanden ist.

und im Clm 21525, f. 117v, Z. 17/18 (die Stelle *quam (...) desiderat* nachträglich interlinear ergänzt), oder mensura peccati statt peccati mensura (T₂) in 3,29; 474,95 im Clm 6277, f. 115r, Z. 13, im Clm 18550a, f. 130v, Z. 2 und im Clm 21525, f. 135r, Z. 22, sowie viele mehr. Gemeinsam sind auch Irrtümer. trahendos cerneret (3,6; 286,29) steht im Clm 6277 (f. 75v, Z. 20) und im Clm 21525 (f. 59r, Z. 19) als trahendo se cerneret (im Clm 6277 auf se der Apex), im Clm 18550a (f. 60r, Z. 17) irrtümlich als trahendos ecerneret.

Viele dieser Abweichungen sind in den drei Handschriften nach T_2 korrigiert worden, z. B. inimicos im Clm 6277, f. 93v, Z. 15 bzw. amicos im Clm 18550a, f. 107v, Z. 14 und im Clm 21525, f. 111r, Z. 6 mittels unitos (3,23; 416,58). Der Zusatz quid prodest im Clm 18550a, f. 131v, Z. 23 und im Clm 21525, f. 136v, Z. 19 vor qui baptizatur (3,30; 478,32; Sir 34,30) ist im Clm 6277, f. 116v, Z. 6 nachträglich getilgt worden. (Er steht in der Vulgata in Sir 34,28.) Zu leuiter statt leniter (2,10; 238,7) und euellitur statt leuetur (3,13; 338.71) siehe oben. Es bietet sich nicht an, hier sämtliche Varianten zusammenzustellen. Wichtig erscheint, dass sie in den drei Handschriften weitgehend übereinstimmen und allein schon damit über die einzelne Handschrift hinausgreifend eine eigene Textfassung begründen.

1.5.5 Die Bezüge zur insularen Überlieferung

Wie oben erwähnt, sieht die Forschung in der insularen Überlieferung der Regula pastoralis eine Tradition auf der Grundlage von Version T, und überdies eine Transmissionslinie, die zu der Textfassung des Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 hinführt (Clement 1985: 90, Anm. 8; Chiesa 2013: 185 und Anm. 74). Die Affinität dieser drei Handschriften zu Quellen aus dem angelsächsischen Raum ist aber noch nicht im Detail nachgewiesen worden. Eine entsprechende Untersuchung ist allerdings auch noch nicht möglich. Zu wenige Zeugen sind textkritisch untersucht, und die umfassende kritische Ausgabe der Regula pastoralis ist bekanntlich noch nicht publiziert. Um die Bezüge der Textfassung des Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 zur insularen Überlieferung in einem ersten Umriss erkennen zu können, werden im Folgenden die Ergebnisse aus der Gegenüberstellung mit T (Kap. 1.5.1–3) exemplarisch an einem Hauptvertreter der insularen Überlieferung überprüft, dem Text in der Handschrift Paris, Bibliothèque nationale de France Lat. 9561.49

Die Handschrift, die nebst der Regula pastoralis auch Pseudo-Isidor, Liber de ordine creaturarum enthält, ist vermutlich in der ersten Hälfte oder um die Mitte des 8. Jahrhunderts entstanden. Bischoff (1967b: 332–333) lokalisiert die Unzialschrift im südlichen England. In den CLA (5,590) wird auch eine Entstehung der Handschrift durch

⁴⁹ Zur Einordnung der Handschrift in die Tradition siehe bei Chiesa (2013: 185, Anm. 74). Der Codex wurde als eine von drei Handschriften für die Edition der Sources Chrétiennes benützt (Dekkers 1992: 109), als Textzeuge, der die Überlieferung des Trecensis stützt und dort ersetzt, wo der Trecensis Lücken aufweist.

einen englischen Schreiber auf dem Kontinent, vielleicht in St. Bertin, wo der Codex im 14. Jahrhundert zum Vorschein kam, erwogen. Von Gneuss/Lapidge (2014: 646–647) wird schließlich allein England angegeben, wohl nicht zuletzt wegen der im 10. Jahrhundert eingeritzten altenglischen Glossen, 50 deren Aufzeichnung nach Gneuss/Nievergelt (2018: 352, 375–376) zweifellos in England erfolgt ist. Der Text der *Regula pastoralis* ist im Codex selber ganz frei von nachträglichen Überarbeitungen; T_I - und T_Z -Elemente sind auf der Textoberfläche amalgamiert.

Die Verteilung von T_{-} und T_{-} -Versionen ist in Paris, BnF Lat. 9561 derjenigen im Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 sehr ähnlich. Die folgenden Textstellen, bei denen die bayerischen Handschriften T, folgen (siehe Kap. 1.5.1 und Chiesa 2005a: 75–99), gehen auch in Paris, BnF Lat. 9561 nach T.: Ed. 130,14 (f. 15v, Z. 3-4), 130,22 (f. 15v, Z. 10), 130,27 (f. 15v, Z. 13), 138,16 (f. 16v, Z. 13), 146,27 (f. 17v, Z. 23), 146,29 (f. 17v, Z. 24), 190,34 (f. 23v, Z. 20), 190,36 (f. 23v, Z. 22), 198,25 (f. 24v, Z. 17), 212,149 (f. 26v, Z. 17), 220,38 (f. 27v, Z. 17), 230,162 (f. 28v, Z. 25), 236,72 (29v, Z. 16), 244,92 (f. 30v, Z. 25–26), 332,142 (f. 45r, Z. 22–23), 336,50 (f. 46r, Z. 16), 338,51 (f. 46r, Z. 17), 338,53 (f. 46r, Z. 19), 340,15 (f. 46v, Z. 27), 370,22 (f. 51v, Z. 18), 376,66 (f. 53r, Z. 5), 440,87 (f. 57r, Z. 8). Hinzu kommen T.-Stellen, die auch in den bayerischen Handschriften im ursprünglichen Text stehen, nachträglich aber nach T_2 abgeändert wurden. In Paris, BnF Lat. 9561 sind dies Ed. 142,28–42 (f. 17r, Z. 24–30; die Korrekturen stehen nur im Clm 6277 und Clm 18550a, nicht aber im Clm 21525), 220,32-33 (f. 27v, Z. 13), 224,92 (f. 28r, Z. 19), 226,106–110 (f. 28r, Z. 26–27), 228,135–136 (f. 28v, Z. 9), 238,16 (f. 30r, Z. 7; nur im Clm 6277 steht eine Korrektur), 240,35 (f. 30r, Z. 20; Korrektur nur im Clm 6277), 240,36 (f. 30r, Z. 21; Korrektur nur im Clm 6277), 332,141-142 (f. 45r, Z. 22-23; im Clm 18550a steht keine Korrektur), 376,56 (f. 52v, Z. 28). Ed. 190,34 (f. 23v, Z. 20) ist im Clm 18550a nach T_i von der Texthand eingefügt.

Abweichungen sind die folgenden: Die Textstellen Ed. 220,45 (f. 27v, Z. 21), 404,50 (f. 57v, Z. 32) folgen in der englischen Handschrift $T_{,\prime}$, im Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 $T_{,\prime}$. Umgekehrt zeigen in Paris, BnF Lat. 9561 die Textstellen Ed. 146,17 (f. 17v, Z. 15; Io 21,17 nach der Vulgata), 190,35 (f. 23v, Z. 21), 222,72 (f. 28r, Z. 4) und 370,38–39 (f. 51v, Z. 31–32) die $T_{,\prime}$ -Variante und Ed. 136,33–35 (f. 16r, Z. 29–30), 138,11–13 (f. 16v, Z. 9–11) und 320,73 (f. 42v, Z. 7) Kontamination, während sie im Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 die $T_{,\prime}$ -Fassung enthalten.

In der überwältigenden Mehrzahl, nämlich an rund 150 der fraglichen Stellen, enthält Paris, BnF Lat. 9561 die T_2 -Variante. Es sind praktisch dieselben Stellen, die auch im Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 die integrierten Korrekturen enthalten. Damit zeigt sich das Verhältnis der drei Handschriften zur angelsächsischen Überlieferung

⁵⁰ Zu der Handschrift als Glossenhandschrift siehe Ker (1957: 441, Nr. 369) und Studer-Joho (2017: 189–190). Neben der reichen althochdeutschen Griffelglossierung zur *Regula pastoralis* mag es erstaunen, dass Paris, BnF Lat. 9561 offenbar die einzige Handschrift ist, die altenglische Griffelglossen zur *Regula pastoralis* enthält (Studer-Joho 2017: 216).

⁵¹ Die Angabe in Chiesa (2005a: 78), dass der Clm 21525 bei Ed. 220,45 die T_1 -Variante enthalte, ist nicht richtig.

als sehr eng; Erstfassung und Überarbeitung verteilen sich über weite Strecken gleich. Die T.-Fassung ist hauptsächlich in den ersten beiden Teilen der Regula pastoralis enthalten. ⁵² Andererseits erweist sich dieser Stand in der Textentwicklung für sich gesehen wiederum nicht so deutlich von T_{ij} geprägt, wie dies für den insularen Überlieferungsstrang betont wird, sondern schon ab dem zweiten Teil vielmehr als Resultat einer weitgehend vollzogenen Bearbeitung nach den Korrekturen in T. Zudem bleiben die drei bayerischen Handschriften auch im Vergleich mit Paris, BnF Lat. 9561 noch immer eine Gruppe für sich. Denn die Textvarianten im Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525, die keine Entsprechungen in T haben (Kap. 1.5.4), sind auch in Paris, BnF Lat. 9561 nicht anzutreffen. Das gemeinsame ut (statt ut in, Ed. 252,202; in Paris, BnF Lat. 9561 f. 32r, Z. 20) kann nicht als Übereinstimmung gelten, da *ut* im Clm 21525 erst spät aus *et* korrigiert wurde.

1.5.6 Fazit

In ihrem Verhältnis zu T kann die Textfassung des Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 nun in großen Zügen charakterisiert werden. Sie enthält etliche Teile aus der ursprünglichen Fassung T_{i} , die in T korrigiert wurden, davon einige ohne diese Korrekturen, andere nachträglich nach T_2 korrigiert. Gerade die zahlreichen nachträglichen Änderungen gemäß T_2 zeigen den Text in einem beträchtlichen Anteil als T_4 -bestimmt. Das soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein umfangreicher weiterer Teil der T₂-Korrekturen auch im Text fest integriert ist, sodass nicht mehr eindeutig von einer nur T_t -basierten Fassung gesprochen werden kann. Es treten auch noch spätere Kontaminationen und neue Bestandteile auf, dies aber – soweit erkennbar – von geringer inhaltlicher Tragweite. Zu ihnen gehört die Ersetzung von quia durch quoniam, die zwar sehr auffällig ist, den Text aber nicht weitreichend erneuert.

Mit der insularen Überlieferung zeigt sich der Text im Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 im Spiegel einer Handschrift, die im früheren 8. Jahrhundert in England entstand, eng verbunden. Was in Paris, BnF Lat. 9561 an T, bewahrt ist, ist auch fester Bestandteil der drei bayerischen Handschriften. Das gilt in besonderem Maße für deren ursprüngliche kopiale Fassung, die danach mit weiteren T_2 -Varianten überarbeitet wurde. Inwieweit Paris, BnF Lat. 9561 die insulare Tradition exemplarisch repräsentiert, ist natürlich erst noch aus weiteren Handschriften zu rekonstruieren.

Die Texte des Clm 6277, Clm 18550a und Clm 21525 stehen sich untereinander zweifellos sehr nahe. Dennoch ist es fraglich, ob die Vorlagen gemeinsame waren. Die erste Vorlage kann nur dann gemeinsam gewesen sein, wenn angenommen wird, dass

⁵² Chiesa (2012: 328) bezeichnet den Bearbeitungsstand, bei welchem der Text erst nach dem ersten Teil die Korrekturen nach T_a enthält, als Charakteristikum der angelsächsischen Überlieferung. In Paris, BnF Lat. 9651 und unseren drei Handschriften ist aber auch der zweite Teil noch deutlich nach T, geformt.

beim Kopieren verschieden verfahren wurde, nämlich in Tegernsee Korrekturen beim Abschreiben integriert wurden und in Freising (noch) nicht. In jedem Fall sind später nochmals Vorlagen hinzugezogen worden, aus denen Änderungen nach T_2 übernommen wurden. Diese sind als längere Marginalien und Korrekturen auf und zwischen den Zeilen eingetragen worden. Im Clm 18550a und im Clm 21525 sind diese Nachträge oft in späteren Schriften erfolgt, im Clm 6277 eine markante Revisionsschicht nicht allzu lange nach Entstehung der Handschrift. Der Clm 6277 enthält aber nicht nur diese T_2 -Nachträge aus dem 9. Jahrhundert, sondern auch andere Beispiele von alten Korrekturhänden. So steht auf f. 154v, Z. 17 zu der späteren Textkorrektur im Clm 18550a auf f. 29v, Z. 11 eine Parallelkorrektur von einer frühen Hand. 53 Die wiederholte Bearbeitung findet in allen Handschriften ihr Pendant auch in den Überarbeitungen der Glossierung. Die Vorgänge dürften – zumindest jeweils die einzelne Handschrift betreffend – zusammenhängen.

1.5.7 Editionen

Der erste erhaltene Druck der Regula pastoralis ist eine Inkunabel von ca. 1470 aus Basel (Martin Flach). Im 16. Jahrhundert folgten weitere Druckausgaben als Teil der Opera *omnia*-Sammlungen der Werke Gregors.⁵⁴ Die neuzeitlichen und modernen gedruckten Textausgaben der Regula pastoralis basieren auf unterschiedlichen Handschriften. Die Codices, die im 17. Jahrhundert dafür benutzt wurden, lassen sich heute nicht mehr in jedem Fall identifizieren. 55 Besser dokumentiert sind die Quellen, die die Mauriner zu ihrer Gesamtausgabe der Werke Gregors benutzten und unter welchen auch zum ersten Mal der *Codex Trecensis* zu finden ist. ⁵⁶ Die maurinische Edition der *Regula* pastoralis, die für drei Jahrhunderte die Standardausgabe bleiben sollte, ist in Band 77 (1849: 13–128) der Patrologia latina abgedruckt. 1992 erschien in der Reihe der Sources Chrétiennes (Nr. 381 und 382) eine neue textkritische Ausgabe, die heute üblicherweise konsultiert wird (SC 381/382). Sie basiert auf den drei Leithandschriften Troyes, BM 504 (unter Berücksichtigung auch der maurinischen Ausgabe und Apparate), Ivrea, Biblioteca Capitolare, I (1) und Paris, BnF Lat. 9561. Mithilfe der letzten beiden kollationierten Handschriften wurden auch Teile ergänzt, die im Trecensis nicht erhalten sind. Die Autoren definieren ihre Ausgabe als Vorbereitungsarbeit für eine auf umfangreichen Quellen aufbauende textkritische Ausgabe durch F. Rommel und R. W. Clement in der Reihe des Corpus Christianorum, die auch eine Edition der altenglischen Übersetzung

⁵³ Siehe dazu unten in Kap. 3.4.1.8 und Kap. 3.1.4.9 bei den Glossen F118 und LF153.

⁵⁴ Siehe zu den ersten Druckausgaben die Aufstellung in Dekkers (1992: 111).

⁵⁵ Beispielsweise für die Edition von Pierre de Goussainville (1675: 1053–1134). Siehe dazu Chiesa (2013: 174–175, 182 und Anm. 54).

⁵⁶ Sancti Gregorii Papae I cognomento Magni Opera omnia, Paris 1705, die *Regula pastoralis* in Band II, Sp. 1–102. Die von den Maurinern benutzten *Regula-pastoralis*-Handschriften sind aufgelistet in Dekkers (1992: 112) und in Chiesa (2013: 183–184).

der Regula pastoralis durch Alfred mit enthalten soll. Diese angekündigte Edition ist meines Wissens aber bis heute noch nicht erschienen.⁵⁷

Die Edition der Sources Chrétiennes unternimmt keine Rekonstruktion der ersten Fassung T_{ij} , sondern gibt den im *Trecensis* revidierten und korrigierten Text wieder (T_{ij}) . Diese Entscheidung wird damit begründet, dass diese von Gregor überwachte Textversion die letzte sei, die der Autor noch selber gekannt hatte (Dekkers 1992: 109). In Erwartung der angekündigten umfassenden, kritischen Ausgabe betrachten sowohl die Herausgeber (Dekkers 1992: 103) als auch Chiesa (2013: 174, 184–185) die Edition der Sources Chrétiennes als provisorisch.

1.6 Methodische Vorbemerkungen

Die Arbeiten zu dieser Studie gliedern sich grob in drei Etappen, in die Ermittlung, die Präsentation und die Auswertung des Materials. Die folgenden Unterkapitel enthalten Angaben zur Vorgehensweise auf diesen drei Gebieten.

1.6.1 Ermittlung

Die Glossen wurden an den handschriftlichen Originalen ermittelt. Das Auffinden und die Entzifferung der farblosen Griffelglossen ist durch keine andere Form der Einsichtnahme zu ermöglichen, und auch Federglossen sind an der Originalhandschrift noch immer am verlässlichsten zu studieren, – umso mehr, wenn auch Tintenfarbe und Konturveränderungen, die sich aus der Beschaffenheit des Pergaments erklären lassen, von Interesse sind. Die Vorgehensweise bei der Autopsie braucht hier nicht ein weiteres Mal im Detail dargelegt zu werden. Sie ist einerseits schon häufig erläutert worden⁵⁸ und erfährt andererseits in den Kapiteln 3.4.2.1 und 3.4.2.2 und in den Editionsartikeln eine auf die jeweiligen Glossen bezogene, eigene Beschreibung. Der Clm 18550a wurde in mehreren Arbeitsgängen autopsiert. Besonders unscheinbare Glossen wurden teilweise erst bei einer späteren Überprüfung der Handschrift gefunden. Der Clm 6277 zählt zu den Zimelien und konnte nur zweimal einen Arbeitstag lang, also nur sehr eingeschränkt eingesehen werden. Als Hilfsmittel zur Ermittlung und Entzifferung diente nebst einer Lupe in unerlässlicher Weise eine Taschenlampe. Zum Schutz der Handschriften ist LED-Licht zu wählen, da die Leuchtdioden keine Wärme abstrahlen. Ich bevorzuge schwache Lampen, mit denen plastische Nuancen am besten zu unter-

⁵⁷ Siehe bei Chiesa (2014: 295), mit Hinweis auf eine provisorische Textversion der angekündigten Edition in Anm. 21. Vgl. auch Chiesa (2013: 185).

⁵⁸ Die meisten auf Griffelglossen spezialisierten Arbeiten enthalten dazu Ausführungen. Als besonders ausführliche können Glaser (1996: 74-79), Ernst (2007: 50-54) und Nievergelt (2007: 140-142) genannt werden.

scheiden sind. Allerdings verlieren auch sie ihre Wirksamkeit, wenn zu viel Licht aus der Umgebung einfällt.⁵⁹ Kleine Lampen gewährleisten eine flexible Handhabung mit einem Maximum an verschiedenen Lichtführungen. Mit einer ganz anderen Vorgehensweise war die Untersuchung der beschädigten Federglossen des Clm 18550a anzugehen. Sie ist beschrieben in Kap. 3.4.1.2.

So unverzichtbar die Autopsien sind, so hilfreich sind es mittlerweile auch die Digitalisate im Internet. Beide zu untersuchenden Handschriften sind in digitaler Form im Internetauftritt des Münchener DigitalisierungsZentrums – Digitale Bibliothek einsehbar.⁶⁰ Diese Abbildungen, die im Falle der beiden betroffenen Handschriften qualitativ hochstehend sind, stellten unschätzbare Arbeitshilfen dar. Eine besondere Wichtigkeit erlangten sie für das Studium des Clm 6277, der nur limitiert benutzt werden kann, aber auch im Zusammenhang mit den eingangs erwähnten Einschränkungen im Reiseverkehr. Die digitalen Versionen können am Bildschirm in ihrer Größe, Kontrast, Sättigung und Helligkeit manipuliert werden. Dies erlaubte ein Experimentieren mit Farb- und Helligkeitswerten, welches für die Untersuchung der lädierten Federglossen des Clm 18550a nutzbringend eingesetzt werden konnte. Der vielleicht entscheidendste Vorteil der Digitalisate besteht darin, dass die lateinischen Kontexte nicht mehr während der Autopsien erhoben werden müssen und sich die Einsichtnahme der Handschrift voll und ganz auf die Untersuchung der Glossen konzentrieren kann (vgl. Ernst/Nievergelt/ Schiegg 2019: 14).

1.6.2 Editionsprinzipien

Die Editionen der Glossen sind nach denselben Grundsätzen gestaltet, die der Edition der Glossen des Clm 21525 zugrunde gelegt worden waren. 61 Sie orientieren sich nach den modernen Standards, 62 sind den handschriftlichen Gegebenheiten verpflichtet, berücksichtigen den werktextlichen Zusammenhang und kommentieren die Lesung und Interpretation einer Glosse paläographisch, grammatisch und lexikalisch. Lateinische Glossen werden ebenfalls ediert, unter Abstrichen bei der linguistischen Kommentierung. In der Form der Edition wird aus Gründen der verschiedenen Untersuchungsmöglichkeiten zwischen den Glossen des Clm 6277 und denjenigen des Clm 18550a verschieden verfahren.

Die Präsentation der Glossen des Clm 18550a erfolgt in einzelnen Editionen, die nach Eintragungstechnik und Sprache geschieden werden. Der Clm 18550a enthält in

⁵⁹ Zu den Voraussetzungen und Arbeitsbedingungen bei der Untersuchung von Griffelglossen siehe Nievergelt (2007: 61-78).

⁶⁰ https://www.digitale-sammlungen.de/de/ (12. 10. 2022).

⁶¹ Ernst/Nievergelt/Schiegg (2019: 15-16, auch 475).

⁶² Für Griffelglossen grundlegend beschrieben in Glaser (1993), mit einigen Umgewichtungen und ausgerichtet auf bestimmte Korpora in Ernst (2007: 62-68), Klaes (2017: 39-42) und Nievergelt (2007: 158-164).

seiner Textglossierung sowohl Griffel- als auch Federglossen, die beide sowohl althochdeutsch als auch lateinisch sind. Das gesamte Korpus wird folglich in vier Editionen (Kap. 3.4.1.8, 3.4.1.9, 3.4.2.5, 3.4.2.6) bereitgestellt. Sie enthalten nur die identifizierten Glossen. Bei nicht identifizierten Glossen wird zwischen Griffel- und Federglossen verschieden vorgegangen. Die nicht identifizierten Griffeleintragungen werden in einem separaten Kapitel im Anschluss an die Editionen in einfachen Auflistungen behandelt. Ob eine Glosse als identifiziert gelten kann, wird anhand der Qualität der Lesung und den Möglichkeiten, inwieweit auch bei resthaften Einträgen sinnvolle sprachliche Deutungen vertretbar sind, entschieden. Wie in Ernst/Nievergelt/Schiegg (2019: 16) propagiert, verzichte ich in der Regel bei Grenzfällen auf eine Identifikation, die allein mittels Vermutungen begründbar ist. Dies gilt in entschiedener Weise bei den Griffelglossen. Bei den getilgten Federglossen sind dagegen auch einige Belege als Identifikationsangebote, die im Wesentlichen im paläographischen Bereich zu diskutieren sind, in die Editionen aufgenommen. Die dafür verantwortliche außergewöhnliche Überlieferungssituation erforderte es außerdem, auch die unentzifferten Eintragungen in einer kommentierten Edition zu präsentieren (Kap. 3.4.1.10).

Die Edition der Glossen des Clm 6277 wird dagegen, wegen des Umfangs des Materials, aber auch dem Stand von dessen Untersuchung entsprechend, in einer integralen tabellarischen Aufstellung sämtlicher Glossen geboten. Paläographische Hinweise und die sprachliche Bestimmung werden in den Anmerkungen beigegeben. Kommentierte ausführliche Editionen, wie sie die Präsentation der Glossen des Clm 18550a leisten, sind beim Clm 6277 nur für einige nachzutragende Feder-, Griffel- und Farbstiftglossen erstellt worden.

Eine Unterscheidung in Neufunde und bereits bekannte Glossen ist bei den wenigsten Eintragungsschichten in verbindlicher Weise zu vollziehen. Bei den Griffelglossen wäre sie am sichersten durchführbar, aber bei Korpora, die schon von mehreren Forschern untersucht worden waren, ist es grundsätzlich angemessener, stattdessen zwischen unedierten und edierten zu scheiden. Bei den lateinischen Glossen, die traditionell nicht mitveröffentlicht wurden, bietet sich das ohnehin an, ob sie nun mit Griffel oder Feder aufgezeichnet sind. Bei den althochdeutschen Federglossen des Clm 18550a kann sogar erschlossen werden, dass Steinmeyer sie alle gesehen, nur aber nicht vollständig edieren konnte (siehe Kap. 3.4.1.2). Bereits edierte Glossen werden durch eine Angabe der Edition gekennzeichnet. Wo kein solcher Vermerk steht, sind die Glossen implizit als erstveröffentlicht markiert (siehe Ernst/Nievergelt/Schiegg 2019: 16).

1.6.3 Aufbau der Editionen und der Editionsartikel

Inhalt und Aufbau der Editionen zu den Glossen des Clm 18550a sind nach den Vorgaben gehalten, wie sie in Ernst/Nievergelt/Schiegg (2019: 16–18) festgehalten sind, Richtlinien, auf die hier weitgehend Bezug genommen und verwiesen werden kann.

Die Editionen gliedern sich in einzelne Artikel, die durch eine bestimmte glossierte Stelle im Bezugstext definiert sind. Diese Textstelle kann auch mit mehreren Glossen glossiert sein, weshalb ein Editionsartikel auch mehrere Interpretamente versammeln und Textstellen in mehreren Editionen behandelt sein können. Die Reihenfolge der Artikel richtet sich nach derjenigen der Lemmata im Textverlauf und nicht nach ihrem Vorkommen im jeweiligen Codex. Das ist für den Clm 6277 zu betonen, dessen Blätter im Verlaufe von Bindungen gänzlich in Unordnung geraten sind. In einzelnen Fällen, wo mehrere Lemmata in demselben Textabschnitt stehen, wird der lateinische Kontext den Editionsartikeln der entsprechenden Glossen vorangestellt und nachher nicht mehr in jedem einzelnen Artikel wiederholt.

Die Strukturierung des einzelnen Editionsartikels wird grosso modo aus der Vorarbeit zum Clm 21525 in Ernst/Nievergelt/Schiegg (2019: 16-18) übernommen. Sie beinhaltet vier Grundbestandteile: Eine Editionszeile, Informationen zum Textzusammenhang, einen paläographischen Kurzkommentar sowie eine sprachliche Bestimmung und Hinweise auf Parallelglossen, die der Einordnung in die Überlieferung dienen.

Die Editionszeile enthält eine Laufnummer, die Stellenangabe des Lemmas (in Foliound Zeilenzählung), das lateinische Lemma (Kursivdruck) in der Schreibung der Handschrift und unter nicht bezeichneter Auflösung von Kürzungen, das Interpretament, wie es am handschriftlichen Original gelesen werden konnte (Fettdruck) sowie allfällige Angaben zu Editionen, in denen die Glosse bereits veröffentlicht wurde. Die Laufnummern geben nicht nur die Zählung wieder, sondern tragen auch eine Kennzeichnung der zugehörigen Edition. ,G' steht für althochdeutsche Griffelglosse, ,F' für althochdeutsche Federglosse; ,LG' bezeichnet lateinische Griffelglossen, ,LF' lateinische Federglossen. Die Numerierung der unentzifferten Federglossen trägt das Kürzel "FU". Unter den Nachträgen zum Clm 6277 werden Farbstiftglossen mit 'FS' gekennzeichnet. Die Angabe des Lemmas enthält Information zur Position der Glosse: Wenn das Lemma marginal glossiert ist, steht es in Klammern. Wenn das Lemma sowohl interlinear als auch marginal glossiert ist, wird vor den marginalen Glossen die Angabe "()" eingeschoben. Bei mehrfacher Glossierung folgen die Belege dem Lemma nacheinander, interlineare vor marginalen, überzeilige vor unterzeiligen, marginal links stehende vor marginal rechts stehenden. Die Wiedergabe der Glosse wird wie folgt diskutiert: Unsicher gelesene Buchstaben sind unterstrichen, ein nicht identifizierter Buchstabe mit einem Punkt und nicht zählbare unidentifizierte Buchstaben mittels ,(...)' wiedergegeben. Bei bereits edierten Glossen wird die entsprechende Edition zitiert, bei Differenzen zwischen der neuen und der dortigen Lesung zusammen mit einer Wiedergabe der Glosse aus der zitierten Edition. Graphische Besonderheiten (z. B. Diakritika, übergestellte Schriftzeichen, Kürzungen, auch Korrekturen) werden mit den verfügbaren Mitteln der elektronischen Schrift behelfsmäßig nachgebildet. Verbindliche Information ist jeweils aus der paläographischen Beschreibung zu beziehen.

Der angegebene textliche Kontext umfasst ein Stück Werktext in einem Umfang, der für das Verständnis der Glosse genügend Sinnzusammenhang herstellt. Die Wiedergabe erfolgt in Anordnung und Schreibung nach dem handschriftlichen Befund. Abkür-

zungen werden dagegen in Kursivschrift aufgelöst und die Interpunktion modernisiert gemäß der Edition wiedergegeben. Wo der Text der Handschrift von demjenigen der Edition abweicht, wird die Variante der Edition in Klammern angezeigt. Dem Textausschnitt folgt die Angabe der glossierten Stelle (Teil des Werks und das Kapitel nach der neuen Einteilung) und der Edition (Seite und Zeile), und wenn Gregor die Bibel zitiert, auch der Hinweis auf die Bibelstelle. Eine deutsche Übersetzung, erstellt aus bestehenden Übersetzungen, unter Anpassung in Richtung wörtlicher Wiedergabe, schließt diesen Artikelteil ab.

Der paläographische Kommentar enthält Angaben zur genauen Position der Glosse, zu speziellen Schriftphänomenen, zu diskutablen Einzelheiten der Lesung und bei Griffelglossen zum eintragungstechnischen Profil. Auskunft zur verwendeten Schrift erteilen die Einleitungskapitel zu den jeweiligen Korpora. Eingestreute Abbildungen mit Glossenbeispielen aus allen Editionen sollen einen Eindruck der Eintragungen in ihrer eintragungstechnischen Eigenart und Verschiedenheit vermitteln (siehe dazu das Kap. 1.6.4).

Im letzten Teil des Editionsartikels werden die Belege grammatisch bestimmt und einem Lexem des althochdeutschen Wortschatzes zugewiesen. Es folgen Nachweise in Nachschlagewerken wie den historischen Grammatiken (BHAG, Schatz 1907, 1927) sowie den althochdeutschen Wörterbüchern (AWB, EWA, GSp, SpAW)⁶³ und Glossenwörterbüchern (StWG, SchG). Zusätzlich werden Wörterbücher zu einem Spezialwortschatz (Riecke 2004, Marzell 1943–1979, usw.), Arbeiten zu bestimmten Wortarten (Seebold 1970, RSV, Heidermanns 1993, Riecke 1996) und diverse Spezialuntersuchungen zu unterschiedlichen sprachlichen Themen, die das betreffende Glossenwort behandeln, zitiert. ⁶⁴ Die Nachweise werden ergänzt um Hinweise auf Parallelglossen ⁶⁵ und weitere Bezüge zu Glossen in anderen Handschriften. Anschließend kommen, wo vorhanden,

⁶³ Das früher standardmäßig zitierte Wörterbuch Schützeichels (Schützeichel 2012) war schon durch SpAW und ist demnächst auch durch das AWB vollständig ersetzt. Die Angaben zum Glossenwortschatz erschöpfen sich in SchW in bloßen Verweisen auf SchG. Da das Wörterbuch ursprünglich nur den Textwortschatz enthielt, kann es indirekt dazu dienen, in Glossen auftauchende Wörter, die bislang nur aus der Textüberlieferung bekannt waren, sichtbar zu machen. In solchen Fällen wird es unter den Nachschlagewerken mitzitiert. – Das Chronologische Wörterbuch des deutschen Wortschatzes des 8. und 9. Jahrhunderts (Seebold 2001 und 2008) enthält zwar einen größeren Teil der Glossen des Clm 6277 und des Clm 18550a in Form zitierter Belege, was nebst GSp aber natürlich auch das AWB bietet. Die Belege werden in Seebold (2001, 2008) mit ihrer Einordnung in die beiden Bände aber vor allem datiert, und dies methodisch derart fragwürdig (zur Hauptsache entlang der Datierung von Überlieferungsträgern), dass sie in diesem suggestiven Zusammenhang nicht zitierbar sind. Vgl. dazu in Kap. 3.4.1.

⁶⁴ Zu den erwähnten Werken und ihrem Nutzwert für die Glossenedition siehe Ernst/Nievergelt/ Schiegg (2019: 18).

⁶⁵ Unter Parallelglosse wird im engeren Sinne die Glossierung der gleichen Textstelle in einer anderen Handschrift mit formal und lexikalisch identischem Interpretament verstanden. In einem weiteren, im Folgenden gebrauchten Sinne genügt die Verwendung desselben Lexems und werden grammatische Varianten hingenommen. Bei identischem Grundmorphem, aber geänderten Präfixen oder gar abweichender Wortart verwende ich statt "Parallelglosse" den Begriff "parallele Glossierung". Siehe dazu Ernst/Nievergelt/Schiegg (2019: 18, Anm. 33).

Besonderheiten des Glossenbelegs zur Sprache, beispielsweise Fragen zum Textbezug und zur Passung der herkömmlichen Bedeutung. Ungelöste Probleme werden primär als möglichst relevante Fragen formuliert, um sie gezielt an die zuständige Spezialforschung weiterzureichen (vgl. Kap. 1.1).

In der Gesamtedition der Glossen des Clm 6277 (Kap. 2.3.5) entfällt die Unterscheidung in Glossengruppen. Der einzelne Artikel ist reduziert auf die Editionszeile. Die Kontextangabe erfolgt als Stellenangabe des Lemmas in der Edition, die Angabe zur Eintragungstechnik der Glosse in den Anmerkungen. Diese enthalten schließlich nebst paläographischen Einzelheiten bei den deutschen Belegen auch die grammatische und lexikalische Bestimmung der Glosse sowie Hinweise auf Parallelglossen. Zur Zuweisung von längeren lateinischen Marginalglossen an Lemmata und anderen spezifischen Fragen siehe die einleitenden Erklärungen in Kap. 2.3.4.

Die Editionsartikel zum Textglossar im Clm 18550a benötigen keinen paläographischen Kommentar, da die Handschriftenbeschreibung eine Schriftbeschreibung zu diesem Teil des Codex enthält (Kap. 3.2.2.2). Ansonsten sind die Editionsartikel analog zu denjenigen zur Textglossierung gestaltet, mit einigen Unterschieden in der graphischen Darstellung (siehe Kap. 3.5.1).

Die Edition der Glossen im Clm 6277 besteht – wie oben geschildert – aus einem tabellarischen Gesamtüberblick. Die Untersuchung des Clm 18550a schließt mit einem gleichartigen, in welchem die verschiedenen Einzeleditionen zusammengeführt werden (Kap. 3.7). Das Textglossar wird zusätzlich auch noch in einer handschriftennahen Transkription zeilengetreu wiedergegeben (Kap. 3.7.2). Im Unterschied zu der integralen Darstellung des Clm 6277 entfallen in derjenigen zum Clm 18550a die Kommentierungen in den Anmerkungen. Stattdessen verweisen die Nummern ja auf die kommentierten Editionsartikel.

1.6.4 Sprachliche und funktionale Auswertungen

Die Auswertungen bewegen sich auf limitiertem Terrain. Die funktionale Auswertung des Glossenmaterials kann im Falle des Clm 6277 und des Clm 18550a noch weniger Anspruch auf Vollständigkeit – einen ohnehin unvorstellbaren Sachverhalt – erheben als bei anderen Korpora. Zu komplex sind hier die Anlagen, zu lückenhaft die glossierungsfunktionale Forschung auf dem Gebiet der lateinischen Glossographie zu Gregors Werken. Bessere Bedingungen herrschen für die sprachliche Analyse der althochdeutschen Belege, allerdings bei unausgewogener Ausgangslage in der Forschung, die dafür verantwortlich ist, dass in der vorliegenden Studie die Glossenbestände der einzelnen Editionen in unterschiedlicher Ausführlichkeit analysiert werden. Zur Sprache der seit langem bekannten Federglossen im Clm 18550a existieren bereits zwei Untersuchungen (Wesle 1913: 56-64; Bergmann/Götz 1998: 453-458) und außerdem zahlreiche Äußerungen seitens der Althochdeutschforschung zu einzelnen Belegen. Diese Ergebnisse sind vor dem Hintergrund der Vervollständigung des Materials neu zu beurteilen und zu

ergänzen (Kap. 3.4.1.11). Die sprachliche Untersuchung der Griffelglossen des Clm 18550a ist dagegen neu zu leisten. Sie widmet sich dem Korpus möglichst aspektreich aus phonematisch-graphematischem sowie flexionsmorphologischem und lexikalischem Blickwinkel (Kap. 3.4.2.8). Im Zentrum der sprachlichen Auswertungskapitel stehen die Lokalisierung und Datierung des Sprachmaterials im Vergleich mit den sprachgeschichtlichen Daten der historischen Grammatiken (BHAG, Schatz 1907, 1927) einerseits und mit den außersprachlichen Kontexten ihrer Überlieferungsträger andererseits. Beim Clm 6277 beschränkt sich die linguistische Kommentierung auf eine grammatische und lexikalische Bestimmung.

Die glossierungsfunktionalen Untersuchungen müssen auf vereinzelte Schwerpunkte konzentriert werden. Eine Orchestrierung der Bestände bezüglich ihrer Intentionalität entlang den zahlreichen und widerstreitenden funktionalen Typologien und Klassifikationen aus der Glossenforschung (Wieland 1983, Schwarz 1985, Eisenhut 2009, Cinato 2015, Schiegg 2015, Blom 2017, u. a.), 66 die im Übrigen meist der Anbindung an die kodikologische und paläographische Glossologie entbehren, ⁶⁷ muss aus den oben genannten Gründen ausbleiben. Dagegen wird das Augenmerk auf das Zusammenspiel der Glosseneintragungen im Entstehungsprozess der vielschichtigen Anlagen gerichtet. Im Falle des Clm 18550a erlauben es die Analysen, eine Entstehungsgeschichte zu skizzieren (Kap. 3.6.3), während ein erster Versuch, das Material des Clm 6277 paläographisch zu ordnen (Kap. 2.3.2), noch nicht viel mehr gestattet, als einige schemenhafte Umrisse in den Nebel zu zeichnen. Mit der erstmaligen Edition sämtlicher über zweitausend Glossen wird für den Clm 6277 aber zumindest ein weiterer Schritt getan, der mithelfen dürfte, diese Differenzierungsarbeit dereinst anpacken zu können.

Der wynn-Rune, einem schriftgeschichtlichen Phänomen, das die Glossierungen der beiden Handschriften in bislang unbekannter Weise zueinander rückt, ist ein separates Auswertungskapitel gewidmet (Kap. 4.2).

1.6.5 Zu den Abbildungen

Den Editionen sind – wie oben erwähnt – Abbildungen beigegeben. Es handelt sich um digitale Photographien von ganzen Handschriftenseiten oder Ausschnitten von solchen.⁶⁸ Die Abbildungen dienen der Illustrierung und sollen einen bildlichen Eindruck der handschriftlichen Verhältnisse vermitteln. Mit Aufnahmen, die unter speziellen Lichtverhältnissen gemacht wurden, werden auch Griffelglossen aus dem Clm 18550a in Abbildungen präsentiert und damit gleichsam die publiken Handschriftendigitalisate

⁶⁶ Einen Überblick enthält Moran (2023).

⁶⁷ Grundlegend für die kodikologische Glossenkunde ist noch immer Holtz (1984). In die paläographische Glossenkunde der althochdeutschen Zeit führt beispielsweise Bischoff (1954: 8–9) ein.

⁶⁸ Ich danke den Verantwortlichen der Bayerischen Staatsbibliothek München für die Zurverfügungstellung der hochwertigen Digitalaufnahmen.

ergänzt, auf denen Griffelglossen normalerweise nicht oder nur andeutungsweise zu erkennen sind. Es ist wohl angebracht, zu diesem Sachverhalt und der damit verbundenen Forschungsdiskussion in Form eines kleinen Exkurses an dieser Stelle ein paar Bemerkungen einzuflechten.

Die Bilddokumentation von Griffelglossen ist nicht allein Gegenstand der Frage, wie die schlecht sichtbaren Eintragungen in Bildern festgehalten werden können, sondern insbesondere der Frage, welche technischen Hilfsmittel überhaupt eingesetzt werden können, damit Griffelglossen nicht mehr nur von bloßem Auge ermittelt und entziffert und schließlich als ein individuelles Wahrnehmungsprodukt an die Wissenschaft weitergegeben werden müssen, welches diese nur mit größten Schwierigkeiten objektiv überprüfen kann. Das Problem mit der Objektivierung ist bekannt (vgl. Glaser 1996: 77), aber ungebrochen brisant, nicht zuletzt aufgrund der bitteren Erfahrung, dass sich in Wörterbüchern immer wieder Lemmata, die auf Griffelglossen beruhen, bei der Überprüfung an der Handschrift als Geisterwörter bzw. Belege sich als Fehllesungen herausstellen. Trotzdem ist es den historischen Hilfswissenschaften bis heute nicht gelungen, im Falle der frühmittelalterlichen Einritzungen auf Pergament eine geeignete Technologie für deren abbildende Dokumentation einzurichten. Dieses Desiderat scheint exemplarischer Ausdruck der allgemeinen Tatsache zu sein, dass der "Digital turn" die abendländische Griffelglossenforschung noch nicht richtig erfasst hat.⁶⁹ Dabei hat es eigentlich nicht an Ideen und Anläufen gefehlt. Sie waren getragen von der Hoffnung, nicht nur die Dokumentation, sondern auch das Auffinden von Griffelglossen einer Maschine anzuvertrauen. Doch die entsprechenden Experimente, mit denen unter Einsatz diverser moderner Techniken ausprobiert wurde, wie Griffelglossen digital erschlossen werden könnten, mündeten aus verschiedenen Gründen vor allem in entmutigende Ergebnisse. Wo Griffelglossen auch dem menschlichen Auge gut lesbar sind, unterlagen die maschinellen Registrierungen, wo Griffelglossen schwach und problematisch zu lesen sind, versagten die Geräte verblüffend klar.⁷⁰ In anderer

⁶⁹ Dieser Tatsachenbestand so konstatiert und ausführlich geschildert in Studer-Joho (2017: 257–259). 70 Versuche mit der Elektronenmikroskopie haben nach Glaser (1996: 77) zu keinen Ergebnissen geführt, die die traditionelle Photographie übertroffen hätten. Die jüngst veröffentlichten photometrischen Aufnahmen an der Handschrift Oxford, Bodleian Library Selden Supra 30 sind ganz offensichtlich an sehr deutlich eingeritzten Eintragungen gemacht worden, wie gerade die unbearbeiteten Aufnahmen und implizit die Erwähnung in den CLA (2, 257) und bei Bischoff (1966: 92) zeigen. (Siehe https://blogs.bodleian. ox.ac.uk/theconveyor/women-in-the-margins-eadburg-and-bodleian-library-ms-selden-supra-30/ [15. 03. 2023]). Ansonsten kann ich nur für Experimente sprechen, bei welchen ich selber beigezogen wurde. Die Resultate aus drei Versuchen, in denen 2013 und 2014 von Germanisten an der Philipps-Universität Marburg und 2020 von der Stiftsbibliothek St. Gallen mit 3D-Streifenlichtscanner und Reflectance Transformation Imaging (RTI) Einritzungen in St. Galler Handschriften untersucht wurden, waren enttäuschend. Sie sind nicht publiziert, so wie mir auch zu der Untersuchung von Salzburger Griffelglossen unter Anwendung von Photometric Stereo Imaging, die 2019 im Rahmen einer studentischen Arbeit der Technischen Universität Wien an von mir empfohlenen Beispielen durchgeführt wurde, keine Resultate vorliegen.

Weise scheiterte zuletzt auch der großangelegte Versuch, in Gestalt eines Akademieprojektes die althochdeutschen Griffelglossen in einer digitalen Edition zu erfassen und zu visualisieren: Dem Projekt wurde die Förderung bedauerlicherweise verweigert.⁷¹ Technisches Vermögen und die Möglichkeiten von dessen Anwendung sind auch heute noch kaum zusammenzubringen. Vieles, was theoretisch denkbar ist, ist in der Praxis noch immer mit einem zu großen Aufwand an Gerätetechnik und elektronischer Verarbeitung verbunden und dazu in seiner Verträglichkeit für die Handschriften noch gar nicht langzeitig erforscht, – kurz: noch nicht wirklich praktikabel (vgl. Nievergelt 2007: 73-74). Die hohen Erwartungen, die wiederholt in das Verfahren des Reflectance Transformation Imaging (RTI) gesetzt werden, zielen meines Erachtens an der Natur des Gegenstandes vorbei.⁷²

Es ist deshalb immer noch vor allem der elementaren Phototechnik zu verdanken, dass wir im Besitz von Abbildungen sind. Bischoff (1928: 154) hat als Erster auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, unter Zuhilfenahme von Photographien die Objektivität von Lesungen sicherzustellen, dies aber aus Kostenüberlegungen damals noch für unrealistisch gehalten. Dank Fortschritten in der technischen Weiterentwicklung stehen fast hundert Jahre später mittlerweile hochauflösende Ablichtungsverfahren zur Disposition. Die Apparate sind breit verfügbar, konservatorische Bedenken ergeben sich aus dem Verfahren selber keine mehr. Und es gibt inzwischen genügend Beispiele, die belegen, dass Griffelglossen im Prinzip photographisch gut dokumentiert werden können.

Der photographischen Abbildung sind allerdings auch Grenzen gesetzt. Die meisten Griffelglossen sind in einer einzigen statischen Einstellung von Kamera und Lichtführung nicht komplett zu erfassen. Die Gründe liegen darin, dass das Pergament meist uneben, wenn nicht sogar stark zerknittert ist, oder die glossierte Stelle sich an einem Ort im Codex befindet, der nur sehr eingeschränkt beleuchtet werden kann, zum Beispiel auf dem inneren Blattrand. Auch kann der eingeritzte Schriftzug für eine Detailaufnahme einfach zu lange sein. In Analogie zur Entzifferung von Auge, die als eine Aufeinanderfolge von optischen Sinneseindrücken realisiert wird, ist deshalb die filmische Abbildung als adäquater erwogen worden (Nievergelt (2007: 75). Solche Filmaufnahmen von Griffelglossen, die bei wechselndem Lichteinfall Stück für Stück sichtbar werden,

⁷¹ Das Projekt ist vorgestellt in Nievergelt/Wich-Reif (2020: 93–97).

⁷² Das RTI-Verfahren, das in unzähligen Projekten im Rahmen der Archäologie, Runologie und Handschriftenkunde offenbar erfolgreich validiert wurde, bietet der Untersuchung von Griffelglossen nicht, wie das behauptet wird, eine maximale Anzahl an Beleuchtungssituationen. Im Gegensatz zu der traditionellen Untersuchung stehen sich bei RTI Glosse und Auge (Kamera) fixiert gegenüber, während nur das Licht wandert. Sind aber wie bei einem lebendigen Menschen an der Handschrift sowohl Licht als auch Auge in Bewegung, ergeben sich nicht nur unzählbar viel mehr Konstellationen zwischen Glosse, Lichtquelle und Auge, sondern auch wichtige Möglichkeiten, bei Gegen- und Auflicht Glanzwirkungen des Pergaments zu nutzen. Bei der Entzifferung von radierten Griffelglossen sind diese geradezu unverzichtbar (vgl. Nievergelt, im Druck c). Die Erwartungen an additive photographische Verfahren bleiben im Falle der Griffelglossen deshalb wohl zu hoch gesteckt, solange die Kamera fixiert arbeitet.

finden sich einstweilen in wenigen populärwissenschaftlichen TV-Beiträgen und Imagefilmen von Bibliotheken.⁷³ In der Forschung aber hat auch diese Dokumentationspraxis nicht Fuß gefasst.

Was außerdem die technische Unterstützung auch bei der Ermittlung und Entzifferung von Griffelglossen anbelangt, gilt m. E. weiterhin, was bereits vor längerem Elvira Glaser (1996: 77) festhielt: "Im Moment gibt es […] noch kein solches Verfahren, das die Fähigkeiten des menschlichen Auges überträfe."

1.7 Aufbau der Studie

Die vorliegende Studie gliedert sich in vier Teile (Teile 1-4). Umrahmt von einem Einleitungsteil (Teil 1) und einem Ergebnisteil (Teil 4), werden die beiden Überlieferungen, die Glossenhandschriften Clm 6277 (Teil 2) und Clm 18550a (Teil 3), in je einem Teil dargestellt. Die Untersuchung des Clm 6277 fällt aus schon mehrfach genannten Gründen wesentlich weniger detailliert aus als diejenige des Clm 18550a. Dennoch beginne ich mit dieser Handschrift und folge damit schlicht einer arithmetischen Reihenfolge. Diese bestimmt auch den Aufbau des Bandes zu den Freisinger Glossen (Ernst/Nievergelt/Schiegg 2019), an welchen sich die neue Studie anschließt. Nach chronologischen, quantitativen, eintragungstechnischen oder anderen Kriterien hätte die Reihung auch dort jeweils anders ausgesehen. Die Grundstruktur ist in den Teilen 2 und 3 dieselbe. Sie enthält zuerst eine Darstellung der Handschrift und dann eine der Glossen. Beim Clm 6277 bilden diese beiden Hälften geschlossene Blöcke (Kap. 2.2 und Kap. 2.3), während sie beim Clm 18550a in mehrere Einzeluntersuchungen und -editionen zerfallen. Der Glossenteil hat hier zwei verschiedene Überlieferungen zu berücksichtigen, die Textglossierung und das Textglossar, was eine Aufgliederung in entsprechende Unterkapitel zur Textglossierung einerseits und dem Glossar andererseits mit sich brachte (Kap. 3.4 und Kap. 3.5). Den Abschluss machen die Verzeichnisse eines Sach- und eines Handschriftenregisters sowie ein Wortindex zu den althochdeutschen Interpretamenten und ihren lateinischen Lemmata.

⁷³ Zwei Beispiele: Schweizer Fernsehen, Wissenschaftsmagazin Einstein, 22. 11. 2007, Beitrag: Sprachforschung mit Taschenlampe (https://www.srf.ch/play/tv/einstein/video/sprachforschung-mit-taschenlampe?urn=urn:srf:video:360e10e2-c989-490f-97fe-ee9b7d9dec2c [15. 03. 2023]); swiss-info, 30. 8. 2007, Beitrag: Delving into the secrets of century-old books (https://www.youtube.com/watch?v=-VFEhwIfX_w&t=108s [15. 03. 2023]).

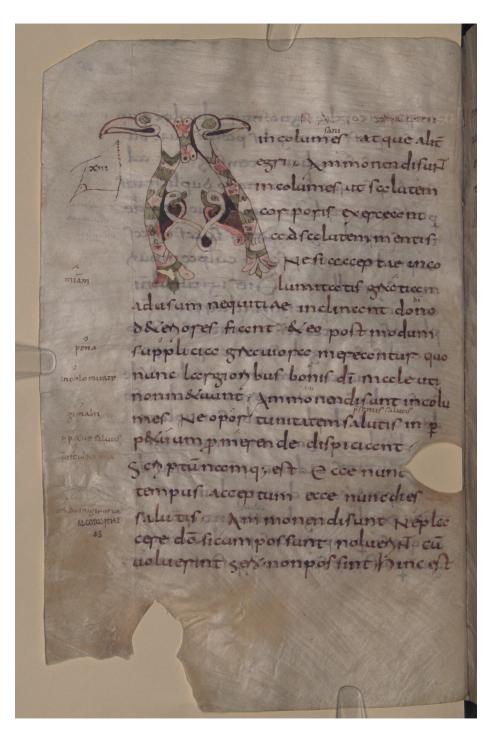


Abb. 1: München, Bayerische Staatsbibliothek Clm 6277, f. 35v.